Die zivilrechtliche Haftung im Sport aus Sicht der Athleten und der Kommune

B a c h e l o r - A r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von
Carolin Glowazki
aus Freital

Meißen, 26. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis III
1 Einleitung 1
1.1 Zielstellung 1
1.2 Themenabgrenzung 2
1.3 Aufbau der Bachelorarbeit 2
2 Sportarten und deren Sorgfaltspflichten 3
2.1 Gefährliche Sportarten 3
2.2 Sonstige Sportarten 4
2.3 Fußball 5
2.3.1 Sportregeln 5
2.3.2 Sorgfaltspflichten 7
3 Haftung der Sportler untereinander 8
3.1 Der Begriff des Sporthaftungsrechts 8
3.2 Haftung aus Delikt 9
3.2.1 § 823 (1) BGB – Verletzung eines absoluten Rechts 10
3.2.2 § 823 (2) BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz 22
3.2.3 § 826 BGB – sittenwidrige Schädigung 24
3.3 Haftung aus Vertrag 27
4 Haftung der Gemeinde als Eigentümer der Sportstätte 28
4.1 Definition der Verkehrssicherungspflicht 28
4.2 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde 30
4.3 Verkehrssicherungspflichten für Sporthallen 32
4.4 Verkehrssicherungspflichten für Sportplätze / Stadien 33
4.5 Haftung gegenüber Sportlern 35
4.5.1 Deliktische Ansprüche 35
4.5.2 Vertragliche Ansprüche 40
4.6 Haftung gegenüber Zuschauern 43
4.6.1 Deliktische Ansprüche 43
4.6.2 Vertragliche Ansprüche 43
Thesen 44
Anhang IV
Literaturverzeichnis VI
Rechtsprechungsverzeichnis IX
Rechtsquellenverzeichnis X
Eidesstattliche Versicherung XI

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
ggü.	gegenüber
GH	Geschäftsherr
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
SGB VII	Sozialgesetzbuch VII
u.a.	unter anderem
u.v.a.m.	und vieles anderes mehr
VG	Verrichtungsgehilfe
VSP	Verkehrssicherungspflicht

1 Einleitung

Berichte in der Öffentlichkeit über zivilrechtliche Haftungsansprüche infolge einer Sportverletzung sind selten. Ein Beispiel aus dem Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge verdeutlicht, dass sich Gerichte dennoch mit derartigen Haftungsfragen auseinandersetzen müssen: Der Kläger war Stürmer des Fußballvereins SG Reinhartsdorf und erlitt bei einem Fußballspiel durch ein grobes Foul einen Armbruch, infolge dessen er acht Wochen lang krankgeschrieben war. Ärzte prognostizierten bleibende Schäden.[1] Nachdem 2013 das Amtsgericht Pirna den Angeklagten auf eintausend Euro Strafe verurteilte, muss das Landgericht Dresden über weitere Schadenersatzansprüche entscheiden[2]. Die Beliebtheit von Freizeitsport zeigt sich in den Zahlen aus dem Jahr 2017: 11,57 Millionen Bürger der Bundesrepublik trieben demnach mehrmals wöchentlich Sport, 15,07 Millionen mehrmals im Monat[3]. Die Sportbegeisterung in Deutschland, egal ob als Sportler oder Fan, erfordert eine Auseinandersetzung mit zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen, die Schadenersatz insbesondere für Verletzungen des Körpers und der Gesundheit gewähren.

1.1 Zielstellung

Die vorliegende Arbeit analysiert, welche Besonderheiten die Sporthaftung von der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung unterscheidet. Zunächst ist zu untersuchen, ob und inwieweit Haftungsansprüche von der einzelnen Sportart abhängen. In die Darstellung der Haftungssystematik sollen maßgebliche Erkenntnisse der Rechtsprechung vergangener Jahre einbezogen werden. Im kommunalen Bereich sind bestehende Eigentümerpflichten der Gemeinden für ihre Sportstätten zu verdeutlichen, um Handlungsempfehlungen für die öffentliche Verwaltung im Bereich der Unterhaltung von Sportstätten ableiten zu können.

[1] Vgl. Klingbeil, S.: Grobes Foul mit Folgen, 2013.
[2] Vgl. Klingbeil, S.: Neustart im Prozess nach grobem Foul, 2016.
[3] Vgl. Statista: Bevölkerung in Deutschland nach Häufigkeit des Sporttreibens in der Freizeit von 2014 bis 2017, 2017.

1.2 Themenabgrenzung

Die Haftung der Sportler und der Gemeinde wird allein aus zivilrechtlicher Sicht betrachtet, strafrechtliche Haftungsansprüche finden keine Berücksichtigung. Die Auseinandersetzung mit einzelnen Sportarten beschränkt sich auf den nationalen Fußballsport. Internationale Reglements werden nicht berücksichtigt, ebenso wie das Reglement des Boxens. Hintergrund ist, dass die Rechtsprechung nicht über den Boxsport geurteilt hat und die Sportart dadurch in der vorliegenden Arbeit eine untergeordnete Rolle spielt. Besonderheiten des Boxsportes werden lediglich bei haftungsrelevanten Problematiken angesprochen. Die Darlegung der Anspruchsgrundlagen basiert auf der Annahme der Volljährigkeit der Anspruchsgegner, sodass die Haftung Minderjähriger oder deren Aufsichtspersonen nicht thematisiert wird. Auf den Schadenausgleich durch Versicherungsschutz wird nicht eingegangen. Pflichten der Gemeinde zum Schutz unbeteiligter Dritter sind kein Thema der Arbeit. Von den Ausführungen ausgeschlossen sind ferner Haftungsansprüche, die sich gegen die Gemeinde als Veranstalter eines Sportwettkampfs richten sowie Amtshaftungsansprüche und Ansprüche gegen die Gemeinde als Gebäudebesitzer.

1.3 Aufbau der Bachelorarbeit

Als Einstieg in die Thematik erfolgt eine Einteilung der Sportarten und Darstellung haftungsrelevanter Spielregeln im Fußball. Anschließend wird in einem ersten Komplex auf die Haftung der Sportler untereinander eingegangen. Den Mittelpunkt der Betrachtung bilden zentrale Anspruchsgrundlagen aus Delikt und Vertrag, insbesondere § 823 (1) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dabei wird auf fußballspezifische Urteile der Rechtsprechung Bezug genommen. Der zweite Komplex thematisiert die Haftung der Gemeinde als Eigentümer der Sportstätte und basiert auf den grundsätzlichen Ausführungen des § 823 (1) BGB. Es werden Anspruchsgrundlagen getrennt nach Sportler und Zuschauer dargelegt, mit Hilfe derer Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde erhoben werden können.

Die Arbeit wird mit einer Reflexion der Zielstellungen in Form von Thesen abgerundet.

2 Sportarten und deren Sorgfaltspflichten

Sportliche Aktivitäten, sei es im Fitnessstudio oder in Vereinen, sind für viele Deutsche feste Bestandteile des Alltags. Dabei setzt sich der Sportler bewusst der Gefahr einer Rechtsgutbeeinträchtigung aus. Kennzeichnend für die Ausübung einer jeden Sportart sind eine stattfindende körperliche Betätigung und eine soziale Interaktion.[4]

In diesem Kapitel soll die grundlegende Einteilung der Sportarten und deren jeweilige Charakteristik unter Beachtung geltender Sorgfaltspflichten verdeutlicht werden. Prinzipiell können Sportarten in gefährliche Sportarten und sonstige Sportarten unterteilt werden. Die Einteilung resultiert aus dem unterschiedlich hohen Risiko, welches Sportler bei der Ausübung eingehen, und dient bei Zuordnung der Sportarten als Orientierung.[5] Auf die Grenze wird in Kapitel 2.2 eingegangen. Ausgewählte sportspezifische Fachbegriffe können im Anhang 1 nachgeschlagen werden.

2.1 Gefährliche Sportarten

Gefährliche Sportarten werden auch als Kampfsportarten bezeichnet. Charakteristisches Merkmal ist der Kampf zweier Sportler gegeneinander und deren körperliche Auseinandersetzung. Gefährliche Verhaltensweisen beispielsweise (bspw.) durch Berührungen des Gegners mit Sportgeräten oder dem eigenen Körper sind grundsätzlich erlaubt. Das Verletzungsrisiko für Sportler soll dabei mithilfe der aufgestellten Regelwerke minimiert werden.[6] Ziel gefährlicher Sportarten sind „direkte Eingriffe in die körperliche Integrität des Gegners.“[7] „Das allgemeine Rücksichtnamegebot kann hier nicht gelten, da der Körperkontakt kaum zu vermeidende oder gar erwünschte Folge des Sportes ist […].“[8] Zu den gefährlichen Sportarten zählen insbesondere Boxen, Judo, Ringen und Fechten[9].

---

[4] Vgl. Fritzweiler, J., Pfister, B. et al. (Hrsg.): Praxishandbuch Sportrecht, C.H.Beck oHG, 2014, S. 486.
[5] Vgl. Schmitz, J.: Geschäftsherrnhaftung im Sport - die Geschäftsherrnhaftung des Sportclubs, Verbandes oder einer sonstigen Sportorganisation für das Fehlverhalten von Sportlern gem. § 831 I BGB, 2013, S. 136ff..
[6] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 496.
[7] Schmitz 2013, S. 139.
[8] Heermann, P. W.: Haftung im Sport, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, 2008, S. 116.
[9] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 496.

2.2 Sonstige Sportarten

Der Begriff der sonstigen Sportarten umfasst Mannschaftssportarten und Individualsportarten, sogenannte Parallelsportarten. Die Ausübung des Sports erfolgt einzeln oder mannschaftsweise. Der Sportler trainiert individuell oder in Mannschaften und nutzt die Wettkampfsituation, um sein Können an der gegnerischen Leistung zu messen. Wesentlicher Unterschied zu den gefährlichen Sportarten ist, dass das Messen der eigenen Leistung möglichst unter Vermeidung des Körperkontakts ausgetragen werden soll.[10] „[N]ach dem Sinn dieser Sportarten sind Gefährdungen/Verletzungen generell nicht erlaubt. […] [Aus] dem allgemeinem Rücksichtsgebot, [welches in den Sportregeln Anwendung findet[11]], folgt [..] die gebotene Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit.“[12] Die sonstigen Sportarten werden durch ein geringeres Verletzungsrisiko charakterisiert, dass sich aus dem nach Sportregeln vermeidbaren Körperkontakt ergibt[13]. Die Sportarten Reiten, Golf, Leichtathletik sind klassische Beispiele der sonstigen Sportarten[14].

Mitunter herrscht Uneinigkeit über die Zuordnung gewisser Sportarten, bspw. bei den Ballsportarten Handball und Fußball. Zwar ist bei Ausübung ein Körperkontakt nicht vermeidbar, dennoch ist es nicht das Ziel, die körperliche Unversehrtheit des Gegners anzugreifen. Es handelt sich demnach weder um Parallelsportarten noch um klassische Kampfsportarten. Heutige Ansichten modifizieren die klassischen Kampfsportarten aus rechtlicher Sicht. Ausschlaggebendes Kriterium ist, dass eine gegenseitige Beeinflussung und unmittelbare Interaktion zwischen den Beteiligten der Sportart vorliegt. Handball und Fußball erfüllen dieses Merkmal und werden daher den Kampfsportarten zugeteilt.[15] Auf die vom Bundesgerichtshof (BGH) vertretene Ansicht, „Fußball ist ein Kampfspiel“[16] wird in aktueller Rechtsprechung[17] weiterhin verwiesen. Bekräftigt wird die Zuordnung des

---

[10] Vgl. Schmitz 2013, S. 138.
[11] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 505.
[12] Ebd.
[13] Vgl. Schmitz 2013, S. 138.
[14] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 496.
[15] Vgl. Dr. Meier, P.: Haftung der Athleten für Verletzungen im Sport, VersR, 2014, S. 804.
[16] BGH, Urteil vom 05. November 1974 - VI ZR 100/73 -, juris, S. 2, RN 8.
[17] Vgl. OLG Köln, Beschluss vom 27. Mai 2010 - 19 U 32/10 -, juris, S. 2, RN 5.
Vgl. LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 4, RN 17.
. Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 07. Februar 2017 - I-9 U 197/15 -, juris, S. 4, RN 17.

Fußballs zur Kategorie der Kampfsportarten nach Fritzweiler et al.[18]. „Die besonderen Haftungsregeln sollen nicht nur für den Kampfsport im engeren Sinne, sondern für jede Sportart gelten, bei der es zu einer unmittelbaren Interaktion [..] kommt.“[19] Die Aussage verstärkt die Zuordnung der Ballsportarten zu den kampfsportähnlichen Sportarten.

2.3 Fußball

Der nächste Abschnitt setzt sich mit dem Fußballsport auseinander, der stets aktuell ist wie die Einleitung zeigt. In Deutschland etablierte sich der Fußball mit Gründung erster Herrenmannschaften im Jahr 1878. 1900 wurde in Leipzig der Deutsche Fußball - Bund e. V. (DFB) gegründet und 1963 die bis heute bestehende Bundesliga eingeführt.[20]

2.3.1 Sportregeln

Bei einem Fußballspiel treten zwei Mannschaften, bestehend aus jeweils elf Spielern, mit dem Ziel an, das Spiel durch regelgerechte Tore für sich zu entscheiden. Die Mannschaften setzen sich aus einem Torwart und zehn Feldspielern zusammen. Ein Schiedsrichter und zwei Assistenten begleiten das neunzigminütige Spiel, welches für eine fünfzehnminütige Pause nach der Hälfte der Spielzeit unterbrochen wird.[21] Der DFB als „Fachverband für die Belange des Fußballs in Deutschland“[22] stellt jährlich die auf nationaler Ebene geltenden Fußballregeln auf. Die Regeln gelten als erster Anhaltspunkt „für die Beurteilung einer groben Unsportlichkeit“[23]. Sie finden im Profibereich, Verbands- und Betriebssport sowie auf Amateurligaebene ihre Anwendung[24].

---

[18] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 497.
[19] Dr. Meier, VersR 2014, S. 804.
[20] Vgl. Hotz, J., Beckmann, J. (Hrsg.): Der Brockhaus Sport, F. A. Brockhaus GmbH, 2007, S. 185ff..
[21] Vgl. ebd., S. 182f..
[22] Ebd. S. 112.
[23] Heermann 2008, S. 120.
[24] Vgl. ebd.

Im Folgenden sollen die zwei entscheidenden Regeln zum Schutz der Spieler vorgestellt werden:

„Regel 04 – Ausrüstung der Spieler [und]

Regel 12 – Fouls und unsportliches Betragen“.[25]

Nach der Regel 04 setzt sich eine Fußballausrüstung aus einem „Hemd mit Ärmeln, [kurzer] Hose, Stutzen […], [Schienbeinschonern] [und Schuhen]“[26] zusammen. Zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Spieler sind ungefährliche Schutzausrüstungen bspw. in Form von Knieschonern und Gesichtsmasken zugelassen. Schmuck und gefährliche Gegenstände müssen vor dem Spiel entfernt werden. Ein Überkleben der Gegenstände ist nicht ausreichend. Verstößt ein Spieler gegen diese Anforderungen, so hat er während des Spiels den Platz zu verlassen und seine Ausrüstung regelkonform herzurichten.[27]

Die Regel 12 maßregelt Verstöße, die durch einen Spieler während des Spiels begangen werden[28]. Ein direkter Freistoß wird unter anderem (u.a.) bei folgenden exemplarisch aufgeführten Vergehen gegeben[29]: „Rempeln, Anspringen, Treten oder versuchtes Treten, […] Tackling mit dem Fuß (Tackling) oder Angriff mit einem anderen Körperteil, […] absichtliches Handspiel, Halten des Gegners, […] Anspucken des Gegners.“[30] Indirekte Freistöße können sowohl für Vergehen des Feldspielers als auch des Torwarts gewährt werden. Für Unsportlichkeiten eines Feldspielers in Form von Beleidigungen/Provokationen, Hindern des gegnerischen Spielers an seinem Laufweg oder bei gefährlicher Spielweise und vieles andere mehr (u.v.a.m.) entscheidet der Schiedsrichter auf indirekten Freistoß für den Gegner. Ein indirekter Freistoß wird auch dann gewährt, sofern der Torwart den Ball im eigenen Strafraum länger als sechs Sekunden oder bei gezielten Rückpass händig berührt. Verstöße gegen die Regel 12 können neben direkten/indirekten Freistößen zusätzlich noch mit einer Verwarnung oder einem Platz-

[25] Deutscher Fußball-Bund: Fußball-Regeln 2017/2018, S. 25ff..
[26] Ebd. S. 25.
[27] Vgl. ebd., S. 25f..
[28] Vgl. ebd., S. 62.
[29] Vgl. ebd.
[30] Ebd. S. 62f..

verweis geahndet werden. Nur der Schiedsrichter ist ermächtigt, Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.[31] „Die Generalklausel ‚wenn ein Spieler […] gefährlich spielt oder den Lauf des Gegners behindert' sichert einen gewissen Ermessenspielraum für den Schiedsrichter".[32] Die Verwarnung eines Spielers wird durch das Zeigen der gelben Karte verdeutlicht. Bei einem Platzverweis sieht der Spieler die rote Karte. Unsportliches Betragen des Spielers durch eine absichtliche Schwalbe oder ein absichtliches Foulspiel, dem Vorspielen einer Verletzung oder einem absichtlichen Handspiel zur Abwehr von Torchancen des Gegners wird durch eine gelbe Karte maßgeregelt. Verwarnungen werden weiterhin bei Beklagen von Schiedsrichter-Entscheidungen, Betreten und Verlassen des Platzes ohne Erlaubnis sowie Verringern des vorgegebenen Abstands bei Einwürfen und Freistößen ausgesprochen.[33] Ein Platzverweis wird für „grobes Foulspiel, Anspucken eines Gegners oder einer anderen Person, Tätlichkeit, […] zweite Verwarnung im selben Spiel"[34] verhangen. Dabei ist unbeachtlich, ob das Foulspiel aus der Laufrichtung des Spielers, seitlich oder von hinten begangen wird. Ein Hineingrätschen in den Spieler sowohl mit einem als auch zwei Beinen ist als grobes Foul zu werten.[35]

2.3.2 Sorgfaltspflichten

Aus den Regeln des DFB können allgemein gültige Sorgfaltspflichten für den Fußballsport abgeleitet werden. Bereits vor Spielbeginn hat jeder Spieler die Sorgfalt zu tragen, seine Ausrüstung nach geltenden Regeln herzurichten. Damit schützt er nicht nur seine eigene körperliche Unversehrtheit, sondern auch die seines Mitspielers und Gegners. Während des Spiels ist eine faire und risikofreie Spielweise geboten, um der Gefahr von Verletzungen entgegenzuwirken. Grobe Foulspiele, Tätlichkeiten und brutales Spiel sind untersagt. Gegnerische Angriffe sollten stets so abgewehrt werden, dass kein Spieler zu Schaden kommt. Insbesondere sind Angriffe zu unterlassen, bei denen der Spieler keine Chance mehr hat, den Ball zu spielen.[36]

---

[31] Vgl. Deutscher Fußball-Bund, S. 62ff..
[32] Fritzweiler et al. 2014, S. 497.
[33] Vgl. Deutscher Fußball-Bund, S. 65ff..
[34] Ebd. S. 69.
[35] Vgl. ebd., S. 70.
[36] Vgl. ebd., S. 25ff..

3 Haftung der Sportler untereinander

Das dritte Kapitel knüpft an die Erkenntnis der vorherigen Ausführungen an und analysiert Anspruchsgrundlagen für die Haftung im Sport. Es soll allein auf die Haftungskonstellation der Sportler untereinander eingegangen werden. Die Haftung kann entweder aus deliktischen oder vertraglichen Ansprüchen basieren. Denkbar ist weiterhin ein etwaiger Anspruch aus einer abgeschlossenen Versicherung.[37] Die Ansprüche sind grundsätzlich unabhängig von geltendem Versicherungsschutz zu betrachten[38].

3.1 Der Begriff des Sporthaftungsrechts

Der Begriff der allgemeinen Haftung impliziert, dass sich der Schuldner für die Verletzung eines Schuldverhältnisses verantworten muss. Das Schuldverhältnis kann gleichwohl gesetzlicher oder vertraglicher Art sein. Dem Geschädigten wird der zugefügte Schaden typischerweise durch die Gewährung von Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld ersetzt. Die zivilrechtliche Haftung im Bereich des Sports wird nachfolgend als Sporthaftung bezeichnet.[39]

Das Sporthaftungsrecht beinhaltet analog zum allgemeinen Haftungsrecht die Funktionen der Schadensprävention und des Schadensausgleichs. Zum einen soll das Verhalten der Sportler so gelenkt werden, die Anzahl der Schäden zu minimieren (Schadensprävention). Das soll erreicht werden, indem der Verursacher finanziell für den Schaden aufkommen muss. Zum anderen sichert das Sporthaftungsrecht im Falle eines tatsächlich eingetretenen Schadens dem Geschädigten Schadensausgleich zu (Schadensausgleich).[40]

Die Schadensprävention wird u.a. durch die Reglements der jeweiligen Sportart sichergestellt. Beispielhafte Ausführungen sind in Kapitel 2.3.1 dargestellt. In den nachfolgenden Unterkapiteln soll untersucht werden, welche konkreten Umstände eine Haftung des Sportlers bedingen und welche Regelungen zur Funktion des Schadensausgleichs getroffen werden.

---

[37] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 487.
[38] Vgl. Palandt, O. et al.: Bürgerliches Gesetzbuch, C.H.Beck oHG, 2018, Einf. vor § 823, Anm. 19.
[39] Vgl. Vieweg, K.: Sportunfälle und zivilrechtliche Haftung, S. 17.
[40] Vgl. ebd., S. 18.

3.2 Haftung aus Delikt

Aus zivilrechtlicher Sicht bedeutet ‚Delikt' das Vorliegen einer unerlaubten Handlung. Sinn deliktischer Anspruchsgrundlagen ist es, rechtswidrigen, den Rechtskreis betreffenden Eingriffen vorzubeugen und auszugleichen[41].

Die zentralen Rechtsvorschriften des Deliktrechts bilden die Paragraphen § 823 (1), § 823 (2) und § 826 BGB, die der nachgewiesenen, verschuldensabhängigen Haftung zugeordnet werden[42]. Im Bereich der Sporthaftung kommt das Deliktrecht uneingeschränkt zur Anwendung. „Das Recht der unerlaubten Handlungen schützt jedermann vor Verletzungen bestimmter Rechtsgüter […]."[43] Es definiert Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die ursächlich für die Verletzung eines absoluten Rechtes sind. Die Vorschriften des Deliktrechtes beruhen auf einem Schuldverhältnis gesetzlicher Art, das mit Vorliegen einer unerlaubten Handlung entsteht[44].

Deliktische Ansprüche sind gegenüber (ggü.) Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen nachrangig zu prüfen. An dieser Stelle wird die Haftung aus Delikt der vertraglichen Haftung vorgezogen, da die deliktische Haftung in sportlichen Bereichen charakteristisch ist.[45]

Vorab ist anzumerken, dass trotzt intensiver Suche keine Gerichtsentscheidungen zum Boxsport ersichtlich waren und die Aussage „Gerichtsentscheidungen zu Haftungsfällen im Boxen […] liegen […] nicht vor [..]"[46] aus heutiger Sicht bestätigt werden kann.

---

[41] Vgl. Palandt - Sprau 2018, Einf. vor § 823, Anm. 1.
[42] Vgl. Westerhoff, R.: Bereicherungs- und Deliktrecht, Müller Verl.-Gruppe Hüthig Jehle Rehm, 2010, S. 72.
[43] Heermann 2008, S. 40.
[44] Vgl. Palandt – Sprau 2018, Einf. vor § 823, Anm. 6.
[45] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 492.
[46] Ebd. S. 520.

3.2.1 § 823 (1) BGB – Verletzung eines absoluten Rechts

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen aus § 823 (1) BGB erfolgt in einem dreistufigen Aufbau:

Tatbestandsmäßigkeit

Rechtswidrigkeit

Schuld.

3.2.1.1 Tatbestandsmäßigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit impliziert, dass durch eine Handlung eines Dritten dem Anspruchsteller eine Rechtsgutsverletzung entstanden ist.

Die Handlung wird definiert als „ein der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung unterliegendes beherrschbares Verhalten unter Ausschluss physischen Zwangs oder unwillkürlichen Reflexes durch fremde Einwirkung [..].“[47] Eine Handlung äußert sich entweder in einem positiven Tun oder einem Unterlassen. Im Bereich des Sports ist eine Handlung im Regelfall durch ein positives Tun begründet, sodass eine Handlung durch Unterlassen an dieser Stelle nicht weiter betrachtet wird. Handlungen sind im Bereich des Fußballs u.a. in einem Foul mit gestrecktem Bein oder Fuß oberhalb der üblichen Angriffshöhe sowie einer beidbeinigen Grätsche zu sehen[48]. Der Angriff eines den Ball in den Händen haltenden Torwarts stellt ebenfalls ein positives Tun dar und ist als Handlung zu werten[49].

Der haftungsbegründenden Kausalität zufolge, muss zwischen der Handlung und der Rechtsgutsverletzung ein Zusammenhang bestehen, das heißt (d. h.) die Handlung muss ursächlich für die Rechtsgutsverletzung sein. Bei unmittelbaren Verletzungen ist der Zusammenhang mit Vorliegen einer entsprechenden Handlung erfüllt (Sport). Die Kausalität bei mittelbar verursachten Rechtsgutsverletzungen wird zusätzlich in einem dreistufigen Aufbau geprüft. In einem ersten Schritt ist im Rahmen der Äquivalenztheorie zu überlegen, ob die Rechtsgutsverletzung eingetreten wäre, sofern die Handlung weggedacht würde („Conditio-sine-qua-non-Formel“[50]).

---

[47] Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 2.
[48] Vgl. Schmitz 2013, S. 198f..
[49] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 803.
[50] Westerhoff 2010, S. 102.

Liegen gleichzeitig mehrere Handlungen vor, die im Zusammenwirken den Schaden bewirkt haben (Doppelkausalität), ist die Äquivalenztheorie erfüllt. Die zweite Stufe, soziale Adäquanz, prüft, wie wahrscheinlich die Rechtsgutsverletzung für einen objektiven Betrachter gewesen ist. Die Handlung kann mithin nur als Ursache solcher Rechtsgutsverletzungen gelten, die innerhalb der Lebenserfahrung liegen. Als drittes untersucht der Schutzzweck der Norm, ob durch die schädigende Handlung eine Verhaltenspflicht verwirklicht wurde, die die Gefahr gerade verhindern sollte.[51] Der Schutzzweck der Norm findet besonders bei mittelbaren Verletzungshandlungen und Schockschäden Anwendung[52].

Der Geschädigte muss in einem absoluten Recht verletzt worden sein. Absolute Rechte wirken ggü. jedermann und können von jedem verletzt werden. § 823 (1) BGB definiert verschiedene Rechte und Rechtsgüter, die potenziell verletzt werden können: Leben (im Falle einer Tötung), Körper und Gesundheit (körperliche sowie psychische Unversehrtheit, d. h. die Persönlichkeit wird in ihrer eigenen Wahrnehmung und Bestimmungsfähigkeit beeinträchtigt)[53], Freiheit (körperliche Fortbewegungsfreiheit), Eigentum und sonstige Rechte. Sonstige Rechte sind absolute Rechte, die dem Rechtscharakter des Eigentums gleichzusetzen sind. Umfasst davon sind insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel (Art.) 1 und 2 (1) Grundgesetz (GG), das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, dingliche Rechte, Namensrechte, Immaterialgüterrechte und der berechtigte Besitz nach § 854 BGB.[54] Vermögen und Forderungen dagegen sind keine Rechtsgüter im Sinne des (i. S. d.) § 823 BGB. Die tragenden Rechtsgüter des Sports sind Körper und Gesundheit, Eigentum, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und in seltenen Fällen Leben[55]. Eine Beeinträchtigung des Rechtsguts des Körpers und der Gesundheit liegt regelmäßig bei allen Körperverletzungen im Fußball- und Boxsport vor. Typisch sind Verletzungen am Kopf (Boxen) oder an Sprunggelenk und Knie (Fußball)[56].

---

[51] Vgl. Westerhoff 2010, S. 102ff..
[52] Vgl. Haack, C.: Unerlaubte Handlungen und allgemeines Schadensrecht, Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG, 2017, S. 63.
[53] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 4.
[54] Vgl. ebd., Anm. 6ff..
[55] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 489.
[56] Vgl. Statista: Häufigste Verletzungen im Vereinssport nach Körperregion 2013, 2013.

Das Rechtsgut des Eigentums ist beeinträchtigt, sofern durch eine unerlaubte Handlung die Sportkleidung beschädigt wird. So kann ein Zusammenstoß zweier Fußballer dazu führen, dass Fußballschuhe kaputtgehen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist in beiden Sportarten im Fall von Beleidigungen, Provokationen des Gegners und Veröffentlichung von Bildern der Sportler gegen ihren Willen in den Medien verletzt. Zu beachten bleibt, dass eine Verletzung nicht automatisch einen Schadenersatzanspruch bedingt, unabhängig in welcher Intensität sie vorliegt[57].

3.2.1.2 Rechtswidrigkeit

Zudem ist zu prüfen, ob „die tatbestandsmäßige Verletzung [des Rechtsguts] rechtswidrig war."[58] Nach der Lehre des Erfolgsunrechts indiziert die Tatbestandsverwirklichung die Rechtswidrigkeit. Ausnahmen bilden die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Hierbei ist eine Interessensabwägung unter Beurteilung des Rücksichtnamegebots vorzunehmen.[59] Als zweite Meinung hat sich die Lehre des Handlungsunrechts etabliert, die insbesondere bei mittelbaren Rechtsgutsverletzung angewandt wird. Die Lehre sieht nicht die Rechtsgutsverletzung als die Begründung der Rechtswidrigkeit, sondern die zur Verletzung führenden Handlung.[60]

Beide Lehren haben gemein, dass keine Rechtfertigungsgründe für die Handlung ersichtlich sein dürfen. Die klassischen Rechtfertigungsgründe sind Notwehr § 227 BGB, Verteidigungsnotstand § 228 BGB, Angriffsnotstand § 904 BGB, Selbsthilfe §§ 229 ff., 859 f. BGB[61] und Einwilligung. Insbesondere letztere spielt im Rahmen der Sportausübung eine entscheidende Rolle. Eine Einwilligung beinhaltet eine einseitige Willenserklärung, kann aber auch als Handlung vorgenommen werden[62].

Fraglich ist, ob die Teilnahme der Sportler am Wettkampf eine Einwilligung in die Rechtsgutsverletzung begründet und somit einen Rechtfertigungs-

---

[57] Vgl. LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 1, Orientierungssatz 1.
[58] Haack 2017, S. 73.
[59] Vgl. Westerhoff 2010, S. 106.
[60] Vgl. Haack 2017, S. 74.
[61] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 29f..
[62] Vgl. ebd., Anm. 38.

grund darstellt. Insofern wäre die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit nicht gegeben und der Anspruch aus § 823 (1) BGB läge nicht vor. An dieser Stelle ist es zwingend notwendig, zwischen dem Boxen und dem Fußballsport zu unterscheiden.

Nach Auffassung von Dr. Meier trägt Boxen als Kampfsport den Eigencharakter, gezielt Körperverletzungen herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund willigt der Boxer mit seiner Teilnahme am Wettkampf in alle Verletzungen ein, die unter Einhaltung des Reglements entstanden sind. Er ist sich dem hohen Risiko einer Verletzung bewusst und akzeptiert derartige Verletzungen mit seiner Teilnahme.[63] Fritzweiler et al. vertreten die Meinung, dass eine Einwilligung der Boxer in Verletzungen grundsätzlich nicht anzunehmen ist, sondern das hohe Verletzungspotenzial aus der angewandten Technik und dem Kraftaufwand resultiert. Der BGH nimmt eine Einwilligung im Boxen dagegen dem Urteil aus dem Jahr 1974 zufolge bei Einzelfällen an. Im Umkehrschluss ist eine Einwilligung keinesfalls regelmäßig gegeben.[64] Palandt-Sprau gehen von einer konkludenten Akzeptanz regelkonformer beziehungsweise (bzw.) geringfügig regelwidriger Verletzungen mit Teilnahme an Kampfsportarten (Boxen) aus, selbiges gilt für sonstige Sportarten (Fußball). Eine Einwilligung ist anzunehmen.[65] Teichmann unterstützt die Auffassung und führt aus, eine Einwilligung in ein erhöhtes Verletzungsrisiko liege bei gefährlichen Sportarten wie dem Boxen vor, indem Verletzungen als solche auch bei Regelkonformität nicht vermieden werden könnten[66].

Der Fußballsport verfolgt nicht das primäre Ziel, dem Gegner in seiner körperlichen Integrität zu verletzen. Gleichwohl treten regelmäßig Körperverletzungen auf. Eine Einwilligung in die Verletzung an sich ist nicht gegeben. Mit Teilnahme am Spiel willigen die Spieler vielmehr in das erhöhte Risiko und die Gefahr einer Rechtsgutsverletzung ein. Folge der Einwilligung ist, dass Haftungsforderungen nur erhoben werden können, solange eine regelwidrige Rechtsgutsverletzung vorliegt. Das Risiko für regelkonforme Ver-

---

[63] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 801.
[64] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 520.
[65] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 39, 216.
[66] Vgl. Stürner, R., Jauernig, O. (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch, C.H.Beck oHG, 2015, § 823, Anm. 55.

letzungen trägt der Spieler selbst.[67] Haack erläutert, dass eine Einwilligung in die Verletzung bei sonstigen Sportarten wie dem Fußball nicht anzunehmen ist[68].

Das Landgericht (LG) Coburg führt in seinem Urteil vom Oktober 2015 aus, dass der Körperkontakt unter den Spielern charakteristisches Merkmal des Fußballs ist und aus dem erhöhten Verletzungspotenzial ein höherer Haftungsmaßstab resultiert. Es wird unterstellt, dass jeder Teilnehmer mögliche Verletzungen billigt. Eine Haftung für Verletzungen ist daher abzulehnen, sofern der Gegner sich sorgfaltsmäßig, mithin regelkonform verhalten hat und sein sportlicher Einsatz nicht gegen das Fairnessgebot verstößt.[69] „Diese von den Spielern unter gleichen Bedingungen und gemeinsam in Kauf genommene Gefahr führt zu dem Schluss, dass bei Verletzungen, die trotz Einhaltung der Spielregeln eingetreten sind, der Spieler von seiner etwaigen Haftung voll frei gestellt werden soll […]“[70]. Den Ausführungen zufolge wird in der mit Teilnahme verbundenen billigenden Inkaufnahme von Verletzungen konkludent eine Einwilligung angenommen. Deutlich wird, dass aufgrund einer Einwilligung niemals Rechtsgutsverletzungen akzeptiert werden, die unter einem groben Reglementverstoß zustande gekommen sind. Die Einwilligung ist bei regelkonformen, gegebenenfalls (ggf.) leicht regelwidrigen Rechtsgutsverletzung, zu berücksichtigen.

3.2.1.3 Schuld

Sofern eine Verletzung vorliegt, die von der Einwilligung des Geschädigten nicht umfasst ist, haftet der Anspruchsgegner nur, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Voraussetzung dessen ist seine Deliktsfähigkeit gemäß §§ 827, 828 BGB, d. h. die Fähigkeit, Handlungen als rechtswidrig wahrzunehmen[71]. Schwierigkeiten treten in der Praxis nur auf, sofern ein Minderjähriger oder ein Betrunkener handelt. Die Deliktsfähigkeit ist im Bereich des Sports unproblematisch. Ausnahmen können für Vereine tätige, minderjährige Sportler darstellen. Die Voraussetzung des Verschuldens ist grundsätzlich durch Vorsatz § 276 (1) BGB oder Fahrlässigkeit § 276 (2) BGB erfüllt.

---

[67] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 801.
[68] Vgl. Haack 2017, S. 79.
[69] Vgl. LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 4, RN 17.
[70] Ebd.
[71] Vgl. Heermann 2008, S. 44.

Vorsatz bedeutet, der Anspruchsgegner handelt mit Wissen und Wollen. Bei einer fahrlässigen Handlung ist zu prüfen, ob die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde und wie ein objektiver, sorgfältiger Mensch anstelle des Schädigers gehandelt hätte. Die Fahrlässigkeit wird insbesondere anhand eines objektiven Sorgfaltsmaßstabs sowie der Vermeidbarkeit der Gefahr festgestellt[72].

Der objektive Sorgfaltsmaßstab definiert das Wissen und die Fähigkeit, die von den Beteiligten verlangt werden können, um den Rechtsverkehr zu schützen[73]. Der zugrundeliegende Sorgfaltsmaßstab wird nach dem einschlägigen Regelwerk, der Sicherheitserwartungen der Beteiligten und der tatsächlichen Gegebenheit bemessen. Das LG Coburg betont, dass der Sorgfaltsmaßstab im Fußball von der Auffassung der Spieler geprägt ist, dass Verletzungen infolge des sportlichen Kampfes unumgänglich sind.[74] Erhöhte Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab und das geltende Fairnessgebot sind zu stellen, sofern ein Angriff beim Fußballspiel zielgerichtet den Kopfbereich des Gegners treffen soll[75]. Das DFB Regelwerk „[bietet] […] einen wichtigen Maßstab dafür, was als spielordnungsgemäßes Verhalten anzusehen ist und wo nach dem Willen der Spieler die Grenze des Erlaubten überschritten wird […].“[76] Der Sorgfaltsmaßstab wird konkretisiert anhand der in Regel 12 des DFB Regelwerks aufgeführten Verbote, die bei Missachtung nicht mehr von der in Kauf genommenen Gefahr inkludiert sind[77]. Ist das Reglement bei der Zulässigkeitsentscheidung der Handlung unvollständig und nicht abschließend, kann auf das allgemeine Fairnessgebot zurückgegriffen werden. Demnach sind unfaire Handlungen grundsätzlich verboten. Zu beachten bleibt, dass eine Handlung, die dem Reglement entsprechend zulässig ist, nicht infolge des Fairnessgebots unzulässig werden kann.[78]

---

[72] Vgl. Westerhoff 2010, S. 112ff..
[73] Vgl. ebd., S. 112.
[74] Vgl. LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 4, RN 16f..
[75] Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 10. September 2015 - 3 U 382/15 -, juris, S. 1, Orientierungssatz 2.
[76] LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 4, RN 17.
[77] Vgl. ebd.
[78] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 801.

Weiteres Kriterium der Fahrlässigkeit ist die Vermeidbarkeit der schädigenden Handlung[79].

„[E]ine Vermeidbarkeit bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt [kann] nur mit aller Zurückhaltung bejaht werden [..].“[80] Hintergrund ist, dass die Spieler aufgrund der Schnelllebigkeit des Fußballspiels innerhalb weniger Sekunden gezwungen sind, Chancen und Risiken gegeneinander abzuwägen und somit eine Entscheidung über ihre Handlung zu treffen. Dementsprechend hoch sind Ansprüche an Gewandtheit und Schnelligkeit der Spieler.[81] Ob die Verletzung vermeidbar gewesen wäre, ergibt sich zudem aus den vorliegenden Umständen. So dürfte es kaum möglich sein, bei vollem Lauf und einen Abstand zum Gegner von circa (ca.) zwei Metern die schädigende Handlung zu vermeiden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich beide Spieler in Bewegung befunden haben.[82]

Eine Haftung wird regelmäßig erst bei einem schuldhaften Verstoß gegen geltende Reglements angenommen[83].

Mitunter kommt es während der Sportausübung zu Verstößen, die weder regelkonform noch grob regelwidrig sind[84]. Darunter sind leichte Regelverstöße inbegriffen, die bspw. aus übermäßigen Spieleifer oder fehlenden technischen Kenntnissen resultieren[85]. Bei der Ausübung von Sportarten wird davon ausgegangen, dass alle Beteiligten eine Gefahrgemeinschaft aufgrund des erhöhten Risikos der Rechtsgutsverletzungen bilden. Für diesen Fall resultiert die Haftungsbeschränkung aus dem Gebot von Treu und Glauben § 242 BGB. Demzufolge kann ein Spieler keine Ansprüche geltend machen, auf die er gerade in Folge der Gefahrgemeinschaft verzichtet hat. Umfasst davon sind alle geringfügigen, nicht grob regelwidrigen Verletzungen als Ausfluss des erhöhten Risikos einer Rechtsgutsverletzung.[86] Zudem sind derartige Verletzungen teilweise in der Einwilligung des Sportlers

---

[79] Vgl. Westerhoff 2010, S. 114.
[80] LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 4, RN 18.
[81] Vgl. ebd.
[82] Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 22. Dezember 2016 - I-9 U 138/16 -, juris, S. 4f., RN 24f..
[83] Vgl. LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 1, Orientierungssatz 1.
[84] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 801.
[85] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 216.
[86] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 801f..

inkludiert (vergleiche (vgl.) 3.2.1.2 Rechtswidrigkeit) und sind deshalb bereits nicht rechtswidrig.

Das Verschulden kann folglich nicht bejaht werden, sofern „das Verhalten einen nur objektiv geringen Verstoß im Grenzbereich zwischen der gebotenen Härte und der unzulässigen Unfairness darstelle.“[87]

Erst die Überschreitung des Grenzbereiches begründet ein Verschulden[88]. Aus Sicht des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz ist die Überschreitung des Grenzbereichs allein aus den tatsächlichen Gegebenheiten zu bestimmen. Die Folgen der Verletzung genügen den Beweisanforderungen nicht.[89] Verschulden kann nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz angenommen werden. Einfache Fahrlässigkeit gilt als stillschweigender Haftungsausschluss.[90] Fraglich ist, wann ein grober Regelverstoß und somit grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Beurteilung bemisst sich an den verbindlich geltenden Regelwerken. Zu betrachten ist die objektive Möglichkeit, den Ball für sich zu gewinnen.[91] Sofern eine realistische Chance der Balleroberung vorliegt, wird eine Haftung mangels fehlender grober Regelwidrigkeit nicht angenommen. Keinesfalls müssen die Spieler ihr Auftreten so gestalten, dass der gegnerische Körperkontakt mit allen Möglichkeiten vermieden wird.[92] Etwas anderes gilt, wenn in den Zweikampf um den Ball mit einer derartigen Rücksichtlosigkeit eingestiegen wird, die selbst unter Beachtung des Spielzwecks nicht mehr geduldet werden kann[93].

Besteht Unsicherheit über die Feststellung eines groben Regelverstoßes, ist abzuwägen, ob es dem Schädiger hätte zugemutet werden können, die Verletzungshandlung zu unterlassen. Wird die Möglichkeit der Vermeidung bejaht, liegt ein grober Regelverstoß vor. Die Häufigkeit des Regelverstoßes ist kein Indiz für seine Schwere.[94]

---

[87] LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 3, RN 11.
[88] Vgl. LG Dortmund, Urteil vom 24. Oktober 2011- 12 O 415/10 -, juris, S. 3, RN 19.
[89] Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 10. September 2015 - 3 U 382/15 -, juris, S. 1, Orientierungssatz 4.
[90] Vgl. LG Coburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 - 23 O 58/15 -, juris, S. 4, RN 19.
[91] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 803.
[92] Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 10. September 2015 - 3 U 382/15 -, juris, S. 1f., Orientierungssatz 3, RN 4.
[93] Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 22. Oktober 2012 - I-6 U 241/11 -, juris, S. 1, RN 3.
[94] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 803.

3.2.1.4 Haftungsausfüllende Kausalität

Dem Anspruchssteller muss durch die Rechtsgutsverletzung ein Schaden entstanden sein. „§ 823 Abs. 1 [BGB] will nicht einen Anspruch schaffen, weil sich ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht hat.“[95] Es sind nur solche Schäden vom Anspruchsgegner zu ersetzen, die adäquat kausal durch die Rechtsgutsverletzung entstanden sind.

3.2.1.5 Rechtsfolge, Gesamtschuldner, Mitverschulden

Abschließend sind die Ansprüche des Geschädigten zu erläutern. Gesetzlich bestimmt ist lediglich der Schadenersatzanspruch, welcher sich aus den Bestimmungen der §§ 249 ff. BGB ergibt. Seitens der Rechtsprechung wurden in den letzten Jahren allerdings weitere Ansprüche begründet, die keiner Schuld bedürfen: der Unterlassungs-, der Beseitigungs- und der Gegendarstellungsanspruch. Der Unterlassungsanspruch verlangt die Unterlassung einer drohenden Verletzungshandlung. Eine solche kann im Sport aufgrund der Schnelligkeit des Spiels meist nicht rechtzeitig erkannt werden. Der Beseitigungsanspruch zielt dagegen auf die Beseitigung einer Beeinträchtigung, die infolge einer andauernden unerlaubten Handlung eingetreten ist, ab. Eine Verletzungshandlung im Sport stellt keine andauernde Beeinträchtigung dar, sondern wird in Sekundenbruchteilen vollzogen. Der Gegendarstellungsanspruch durch einen Sportler muss unverzüglich geltend gemacht werden und dient dazu, im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts über die Darstellung der eigenen Person Stellungnahme zu nehmen. Ein solcher Anspruch spielt eine untergeordnete Rolle und findet nur Anwendung, wenn Sportler das von ihnen gezeichnete Bild in einem Medium korrigieren wollen.[96]

Im Bereich der Sportausübung ist der Anspruch auf Schadenersatz der Entscheidende. Sofern durch die Verletzungshandlung ein Personenschaden vorliegt (der häufigste Fall im Fußball und Boxen), sind neben den §§ 249 ff. BGB zusätzlich die §§ 842 - 846 BGB heranzuziehen. Der Schadensersatzanspruch beinhaltet in diesem Falle die Gewährung eines

[95] Westerhoff 2010, S. 124.
[96] Vgl. Palandt - Sprau 2018, Einf. vor § 823, Anm. 23ff..

Schmerzensgeldes nach § 253 (2) BGB sowie die Kosten der Heilbehandlung. Bei Sachschäden bedarf es analog einer Betrachtung der §§ 848 – 851 BGB. Hierbei umfasst der Schadenersatz alle Reparaturkosten und Kosten des Widerbeschaffungswertes. Der Schädiger ist weiterhin zum Ausgleich aller Vermögenszu- und -abgänge verpflichtet und hat den Zustand der Vermögenslage ohne Schädigung wiederherzustellen (Vermögensschaden = Differenzschaden). Der Ersatz des Vermögensschadens umfasst den entgangenen Gewinn bzw. die Mehrkosten bei Einstellung eines Vertretungsberechtigten im Falle eines selbstständig Erwerbstätigen. Führen Verletzungen der sportlichen Betätigung zu längeren Ausfallzeiten, ist der Geschädigte abgesichert. Der Schadenersatzanspruch gilt sowohl für mittelbare als auch unmittelbare Schäden. Für die Entstehung des Anspruchs ist es unbedeutend, ob der Geschädigte aufgrund des Schadens zusätzlich Vorteile erlangt haben könnte.[97] Das LG Dortmund berücksichtigte unsachgemäßes Verhalten des Schädigers nach Vollzug der unerlaubten Handlung (bspw. in Form von Provokationen, abfälligen Äußerungen) in einer entsprechenden Erhöhung des Schmerzensgeldes[98].

Im Rahmen der Schadenersatzgewährung aus Delikt ist ggf. eine gesamtschuldnerische Haftung gemäß § 840 BGB in Erwägung zu ziehen. Voraussetzung ist das Verwirklichen unerlaubter Handlungen i. S. d. § 823 (1) BGB durch mehrere Personen, die für ein und denselben Schaden nebeneinander verantwortlich sind. Dazu zählen insbesondere Mittäter nach § 830 BGB und Nebentäter. Die Haftung der Gesamtschuldner bemisst sich nach den Anforderungen der §§ 421 ff. BGB. Demzufolge obliegt es dem Geschädigten zu entscheiden, von welchem Schädiger er Schadenersatzforderungen in welcher Höhe geltend machen will. Insgesamt darf er die ihm zustehenden Schadenersatzleistungen nur einmal in Anspruch nehmen. Grundsätzlich ist jeder Schädiger im Außenverhältnis zur Zahlung der gesamten Forderung verpflichtet. Im Innenverhältnis gilt zwischen den Schädigern der Grundsatz des § 426 (1) S. 1 BGB: jeder wird zu gleichen Teilen zum Ausgleich herangezogen, soweit nichts anders bestimmt. § 840 (2, 3) BGB trifft

[97] Vgl. Palandt - Sprau 2018, Einf. vor § 823, Anm. 24ff..
[98] Vgl. LG Dortmund, Urteil vom 24. Oktober 2011 - 12 O 415/10 -, juris, S. 2, RN 5, S. 6, RN 36.

an dieser Stelle abweichende Regelungen, die zu berücksichtigen sind. Es haftet allein der Schädiger, dessen Verschulden nachgewiesen ist ggü. dem Schädiger, dessen Verschulden vermutet wird oder der aus Gefährdungshaftung haftet bzw. der Schädiger, dessen Verschulden vermutet wird ggü. dem Schädiger aus Gefährdungshaftung.[99] Eine gesamtschuldnerische Haftung im Sport wurde in den betrachteten Urteilen nicht berücksichtigt.

Die Höhe des Schadenersatzes kann ggf. durch ein Mitverschulden des Geschädigten gemäß § 254 BGB reduziert werden, in Ausnahmefällen bedingt ein Mitverschulden den Wegfall des Schadenersatzanspruches[100]. Ein Mitverschulden nach § 254 BGB ist anzunehmen, sofern der Geschädigte selbst einen Regelverstoß begeht oder der Regelverletzung seines Gegners hätte entgegenwirken müssen[101]. Fraglich ist, ob die regelmäßige Beteiligung an Wettkämpfen mit erhöhtem Gefährdungsrisiko bereits ein Mitverschulden begründet. Der BGH beurteilt in seiner Entscheidung im Jahr 1961 als maßgeblich die konkrete Situation, den Umfang des Verschuldens und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Gefahr.[102] Liegt keine rechtfertigende Einwilligung (vgl. 3.2.1.2) vor, geht der Sportler aber von seiner körperliche Unversehrtheit aus[103], kann „das Handeln auf eigene Gefahr […] als schuldhafte Selbstgefährdung unter § 254 [BGB]“[104] aufgefasst werden und ist bei Prüfung des Mitverschuldens zu berücksichtigen. Ein Handeln auf eigene Gefahr ist auch dann anzunehmen, wenn der Sportler bei Annäherung an eine Gefahrenquelle mögliche Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter akzeptiert[105].

Die Vorschriften bezüglich der Verjährung des Schadenersatzanspruchs in §§ 195, 199 BGB finden entsprechend Anwendung[106].

---

[99] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 840, Anm. 1ff..
[100] Vgl. Palandt - Grüneberg 2018, § 254, Anm. 64.
[101] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 803.
[102] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 528.
[103] Vgl. Haack 2017, S. 79.
[104] Ebd.
[105] Vgl. Ulmer, P., Rebmann, K., Habersack, M. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, C.H.Beck oHG, 2009, § 823, Anm. 320.
[106] Vgl. Palandt - Sprau 2018, Einf. vor § 823, Anm. 44.

3.2.1.6 Beweislast

Die allgemeingültigen Regelungen der Beweislast des Deliktsrechts gelten ebenso im Bereich des Sports. Dem Geschädigten obliegt es, dem ihn entstandenen Schaden, den begangenen Regelverstoß des Schädigers sowie dessen Verschulden zu beweisen. Der Anscheinsbeweis kann bei Sportunfällen den Ausführungen der Literatur und Gerichten zufolge nicht geführt werden.[107] Der Schädiger muss seine Unschuld, insbesondere den Ausschluss der Rechtswidrigkeit, glaubhaft darlegen[108]. Videoaufzeichnungen der Verletzungsszenen (bspw. anhand der Torkamera im Fußball aufgenommen) kommen eine hohe Beweiskraft im gerichtlichen Verfahren zu[109]. Der Schieds- bzw. Kampfrichter verkörpert als neutrale Person einen verlässlichen Zeugen, sofern er die Szene vollumfänglich wahrnehmen konnte. Mannschafts- und Familienmitglieder gelten als stark beeinflusst, sodass ihrer Aussage eine geringere Beweiskraft zugeschrieben wird.[110]

3.2.1.7 Haftungsausschluss

Für den Bereich der Sporthaftung sind mehrere Haftungsausschlüsse ersichtlich. Gesetzliche Haftungsausschlüsse ergeben sich insbesondere aus §§ 104, 105 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. § 104 SGB VII umfasst den Ausschluss der Haftung des Arbeitgebers, sofern sich Sportunfälle in Ausübung eines Arbeitsverhältnisses ergeben. Zwischen Sportlern ein und desselben Arbeitgebers erfolgt der Ausschluss nach § 105 SGB VII. Der stillschweigende Haftungsausschluss beinhaltet, dass der Schädiger bei regelkonformen bzw. geringfügig regelwidrigen Verletzungen nicht zur Haftung herangezogen wird. Dies gilt allerdings nicht im Fall einer bestehenden Haftpflichtversicherung des Schädigers. Ein ausdrücklicher Haftungsausschluss liegt nur bei Bekundung durch beide Parteien vor. Allein die Teilnahme am Wettkampf ist ungenügend.[111] Eine Haftungsfreistellung des Schädigers ist nicht anzunehmen, wenn er durch den Geschädigten eine regelwidrige Verletzung erlitten hat[112].

---

[107] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 530.
[108] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 80.
[109] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 531.
[110] Vgl. Dr. Meier, VersR 2014, S. 803f..
[111] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 526f..
[112] Vgl. LG Dortmund, Urteil vom. 24. Oktober 2011 - 12 O 415/10 -, juris, S. 4f., RN 28.

3.2.2 § 823 (2) BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz

Neben der zentralen Norm des § 823 (1) BGB ist im Rahmen der deliktischen Haftung als weitere Anspruchsgrundlage § 823 (2) BGB in Verbindung mit (i. V. m.) einem entsprechenden Schutzgesetz zu prüfen. Die unter § 823 (1) BGB benannte Rechtsprechung bezieht sich ebenfalls auf § 823 (2) BGB i. V. m. einem Schutzgesetz, da das Schadenersatzbegehren des Klägers nach §§ 823 (1) BGB und § 823 (2) BGB i. V. m. einem Schutzgesetz geprüft wird. § 823 (2) BGB i. V. m. einem Schutzgesetz berücksichtigt dabei Rechtsgüter wie bspw. das Vermögen, die in § 823 (1) BGB nicht inkludiert sind und ermöglicht durch eine Rechtsnormverweisung die Berücksichtigung weiterer Verhaltenspflichten im Deliktrecht[113].

Eine erste Tatbestandsvoraussetzung ist im Bestehen eines Schutzgesetztes zu sehen. Ein Schutzgesetz ist demnach ein Gesetz, welches nicht nur den Schutz der Allgemeinheit, sondern auch des Einzelnen bezüglich eines bestimmten Rechtsguts bezweckt. Schutzgesetze dienen in erster Linie privaten Interessen[114]. Die geschützten Rechtsgüter wurden unter Gliederungspunkt 3.2.1.1, Seite 11 f. bereits dargestellt. Als Schutzgesetze anerkannt sind allgemein gültige Rechtsnormen wie Bundes-/Landesgesetze und Verordnungen. Grundsätzlich können nur deutsche Rechtsnormen ein Schutzgesetz darstellen mit Ausnahme von Regelungen der Europäischen Union, die auch für Bürger der Bundesrepublik gelten. Derartige Normen beinhalten u.a. Gebote und/oder Verbote, deren Adressaten und Inhalte deutlich erkennbar sein müssen. Das Regelwerk des DFB ist kein Schutzgesetz i. S. d. § 823 (2) BGB, da mangels Normqualität eine Außenwirkung nicht angenommen werden kann.[115]

Die Normen des Strafgesetzbuchs (StGB) stellen die zentralen Schutzgesetze der Sporthaftung für die jeweiligen Rechtsgüter dar:

Körper und Gesundheit §§ 223, 229 StGB

Leben §§ 211, 212, 222, 227 StGB

---

[113] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 56.
[114] Vgl. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Deutsch, E.: Schutzgesetze aus dem Strafrecht in § 823 Abs. 2 BGB, VersR 2004, S. 137.
[115] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 57f..

das allgemeine Persönlichkeitsrecht §§ 185, 186, 187 BGB (hierbei ist dem BGH zufolge § 823 (2) BGB ausdrücklich anwendbar[116])

Eigentum § 303 StGB.

Zudem ist Voraussetzung, dass der Schädiger das Schutzgesetz tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat. Die Aspekte der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit sind den Ausführungen unter 3.2.1.1 f., Seite 10 ff. gleichzusetzen. Das Verschulden wird anhand der Schutzgesetzverletzung bemessen[117], aber „nicht auf die schädigende Wirkung für das geschützte Rechtsgut und deren Voraussehbarkeit […].“[118] Die Annahmen des § 823 (1) BGB bezüglich Deliktsfähigkeit gemäß §§ 827, 828 BGB sowie die Definition von Vorsatz und Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der §§ 276, 278 BGB gelten entsprechend. Eine Besonderheit des § 823 (2) BGB i. V. m. einem Schutzgesetz ergibt sich aus der geforderten Form des Verschuldens. Gemäß § 15 StGB ist grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln strafbar, es sei denn, fahrlässiges Handeln wird durch das einzelne Schutzgesetz ausdrücklich benannt, so bei §§ 222, 229 StGB. Der subjektive Tatbestand des Schutzgesetzes ist maßgeblich für die Feststellung des Verschuldens; die darin benannte Schuldform muss während der Handlung verwirklicht werden[119]. Als wesentlicher Unterschied zu § 823 (1) BGB ist hervorzuheben, dass nicht jedes grob fahrlässige Handeln gemäß § 823 (2) BGB i. V. m. Schutzgesetz einen Anspruch des Geschädigten begründet.

Die Schutzgesetzverletzung muss zu einem Schaden beim Geschädigten führen. Zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen ist erforderlich, dass der persönliche Schutzbereich der Norm, von dem der Geschädigte umfasst sein muss, sowie der sachliche Schutzbereich, in den die Rechtsgutsverletzung eingeordnet werden kann, eröffnet ist. Der Schaden selbst muss innerhalb des funktionalen Schutzbereichs der Norm liegen, d. h. die Schutznorm sollte gerade dem eingetretenen Schaden entgegenwirken.[120]

---

[116] Vgl Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 70.
[117] Vgl. ebd., Anm. 61.
[118] Ebd.
[119] Vgl. ebd.
[120] Vgl. ebd., Anm. 59.

Die Rechtsfolge gleicht den Ausführungen unter 3.2.1.5. Der Geschädigte trägt die Beweislast für die schuldhafte Verletzung des Schutzgesetzes und die Kausalität. Der Schädiger kann zu seiner Entlastung Beweise führen, die ein Verschulden der Schutzgesetzverletzung widerlegen (sekundäre Darlegungslast).[121] Eine Besonderheit ist, dass „Strafrechtsnormen [...] als Schutzgesetze [..] das Mitverschulden begründen [können].“[122]

3.2.3 § 826 BGB – sittenwidrige Schädigung

Eine dritte mögliche Anspruchsgrundlage der deliktischen Haftung stellt § 826 BGB dar. Sie wird als deliktische Generalklausel bezeichnet. § 826 BGB gewährt Schadenersatzansprüche für alle Schäden, die nicht aus einer Rechtsgutsverletzung resultieren und umfasst unerlaubte Handlungen, die im Tatbestand des § 823 (1) BGB, § 823 (2) BGB i. V. m. Schutzgesetz nicht inkludiert sind.[123] Insbesondere werden das Vermögen und von Rechtsgütern unabhängige Interessen geschützt. Eine Rechtsgutsverletzung ist im Gegensatz zu § 823 BGB nicht erforderlich.[124] Eine Haftung aus § 826 BGB findet in der aktuellen Rechtsprechung kaum Anwendung, weil die Sportler vordergründig nicht Schadenersatz für Vermögensschäden, sondern für Verletzung des Rechtsguts des Körpers und der Gesundheit begehren. Vor dem Hintergrund der Anspruchskonkurrenz sind deshalb bereits §§ 823 (1) BGB, 823 (2) BGB i. V. m. Schutzgesetz einschlägig.

Erste Tatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen der Verschuldensform des Vorsatzes nach § 276 (1) BGB. Der Schädiger muss mit Wissen und Wollen gehandelt und bewusst einen Schaden bewirkt haben. Zu unterscheiden ist an dieser Stelle der direkte von dem bedingten Vorsatz. Sofern der eingetretene Schaden und seine Konsequenzen gezielt hervorgerufen werden sollten, spricht man von direktem Vorsatz. Der bedingte Vorsatz unterstellt dagegen die Inkaufnahme des Schadeneintritts. Keineswegs ist die Schadensabsicht im Vorsatz inkludiert.[125] Auch das Schadensausmaß und die Kausalitäten sind vom Vorsatz nicht mit erfasst[126].

---

[121] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 81.
[122] Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Deutsch, VersR 2004, S. 137.
[123] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 826, Anm. 1.
[124] Vgl. Westerhoff 2010, S. 130f..
[125] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 826, Anm. 10f..
[126] Vgl. Haack 2017, S. 98.

Im Sport ist der Nachweis einer vorsätzlichen Handlung schwierig und nur selten anzunehmen, insbesondere für eine vorsätzliche Verletzung des Rechtsguts des Körpers und der Gesundheit. Insofern würde grobe Fahrlässigkeit genügen, um einen Anspruch aus § 823 (1) BGB oder § 823 (2) BGB i. V. m. §§ 223, 229 StGB geltend zu machen. Vorsätzlich können dagegen Beleidigungen und Provokationen ggü. dem Gegner ausgesprochen werden. Der Nachweis des Vorsatzes kann mitunter aus der Verwirklichung der sittenwidrigen Schädigung durch den Schädiger geführt werden. Eine leichtfertigende Handlung ist als weiteres Indiz für bedingten Vorsatz zu sehen.[127]

Weitere Anspruchsvoraussetzung ist eine sittenwidrige Schädigung. Bereits im Tatbestand ist zu prüfen, ob ein Schaden vorliegt. „Schaden bedeutet jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung […], gleichgültig ob vermögensrechtlicher oder nichtvermögensrechtlicher Art.“[128] Die den Schaden bewirkende Handlung kann sich wiederum in einem aktiven Tun oder Unterlassen äußern[129]. Für die Kausalität und die Zurechenbarkeit der Handlung gelten die Ausführung unter § 823 (1) BGB, Seite 10 f.. Die Sittenwidrigkeit muss sich durch das Verhalten des Schädigers verwirklicht haben. Objektiv sittenwidrig ist eine Schädigung unter Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen. Der Verstoß ist erst sittenwidrig anzusehen, wenn er die zugrundeliegenden Werte und die Sittenordnung verletzt.[130] „Maßstab ist die im Zeitpunkt der Handlung herrschende Sozialmoral für den jeweiligen Lebenskreis […].“[131] Neben der objektiven Sittenwidrigkeit ist ein verwerfliches Verhalten erforderlich, um eine sittenwidrige Schädigung annehmen zu können. Die Verwerflichkeit wird anhand der Zielsetzung der Handlung und den angewandten Methoden/Instrumenten sowie deren Auswirkungen ermittelt. Grundsätzlich sollte eine Gesamtbetrachtung der aufgezählten Elemente zur Beurteilung der Verwerflichkeit erfolgen. Sind nur einzelne

[127] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 826, Anm. 11a.
[128] Ebd. Anm. 3.
[129] Vgl. ebd.
[130] Vgl. ebd., Anm. 4.
[131] Ebd. Anm. 6.

Aspekte einschlägig, können diese bereits für sich die Sittenwidrigkeit der Handlung begründen. Sittenwidrig ist ferner ein unangemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Methoden und verfolgter Zielsetzung, so z. B. (zum Beispiel) ein übermäßiges hartes Einsteigen in einen Zweikampf trotz geringer Balleroberungschancen.[132] Die sittenwidrige Schädigung muss nicht mit Bewusstsein vorgenommen werden. Ausreichend sind Kenntnisse, warum die Handlung eine sittenwidrige Schädigung darstellt. Der Schädiger haftet auch, sofern er sich einer solchen Kenntnisnahme bewusst entzieht.[133] Eine sittenwidrige Schädigung ist bei der Verwirklichung von Straftaten im Sportbereich regelmäßig anzunehmen. Besonders wesentlich für § 826 BGB ist die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch bewusste Beschimpfungen und Beleidigungen des Gegners gemäß §§ 185, 186, 187 StGB.

Weiterhin ist die Rechtswidrigkeit der Handlung zu prüfen. Hierbei kann auf die Ausführungen unter 3.2.1.2 verwiesen werden. Zur Erleichterung der Prüfung ist anzumerken, dass eine sittenwidrige Schädigung stets die Rechtswidrigkeit des Verhaltens indiziert[134].

Rechtsfolge ist die Gewährung von Schadenersatz und Schmerzensgeld an den unmittelbar Geschädigten. Kapitel 3.2.1.5 gilt analog. Der mittelbar Geschädigte ist nur dann ersatzberechtigt, sofern der Schädiger ihm gezielt ein Schaden zufügen wollte. Anders als bei § 823 (1) BGB bedingt ein Mitverschulden des Geschädigten keine Haftungsminderung des Schädigers.[135] Eine Mitverschulden kann dem Geschädigten insbesondere nicht bei arglistiger Täuschung des Schädigers vorgeworfen werden[136]. Die Grundsätze der Beweislast des § 823 (1) BGB finden insofern Anwendung, als dass der Geschädigte die erforderlichen Tatbestandsmerkmale ausnahmslos nachweisen muss[137].

---

[132] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 826, Anm. 4.
[133] Vgl. ebd., Anm. 8f..
[134] Vgl. ebd., Anm. 1.
[135] Vgl. ebd., Anm. 12ff..
[136] Vgl. Ulmer - Wagner 2009, § 826, Anm. 38.
[137] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 826, Anm. 18.

3.3 Haftung aus Vertrag

Zivilrechtlich betrachtet sind neben der deliktischen Haftung vertragliche Ansprüche der Sportler untereinander denkbar. Zuerst muss jedoch analysiert werden, ob die Sportler in einem vertraglichen Verhältnis zueinanderstehen. Andernfalls scheidet der Anspruch aus und ist nicht konkreter darzulegen.

Eine Haftung aus Vertrag im Sportbereich ist regelmäßig bei Rechtsgutsverletzungen innerhalb „eines Sportunterrichts-Verhältnisses, einer Reiseveranstaltung, Beförderung eines gekauften Sportgeräts […]“[138] anzunehmen. Verträge liegen in Form eines Dienstverhältnisses zwischen Arbeitgeber (z. B. Fußballverein) und Profisportler vor und definieren gegenseitige Rechte und Pflichten[139]. Profisportler betreiben die Sportausübung beruflich und erzielen dafür Entgelte. Dienstverträge entfalten allerdings keine Schutzwirkung zugunsten Dritter und können für eine Vertragshaftung nicht herangezogen werden. Eine anderweitige Vertragshaftung zwischen Profisportlern ist nicht ersichtlich.[140] Die Ausführungen begründen noch kein Vertragsverhältnis zwischen zwei Sportlern. Die Sportausübung kann grundsätzlich nicht rechtlicher Regelungsgegenstand des Vertrags sein. Im Amateursport ist weder bei gefährlichen noch sonstigen Sportarten von einer vertraglichen Bindung auszugehen. Zwar werden gefährliche Sportarten gegeneinander ausgeführt, die Vereinbarung zum Wettbewerb begründet aber mangels Vermögenswert noch keinen Vertrag. Auch Verabredungen oder die Ausübung sonstiger Sportarten in der Gruppe bedingen keine vertragliche Verpflichtung. Es fehlt der rechtliche Bindungswille.[141] Insbesondere schließen zwei Sportler vor Beginn des Wettkampfs keinen Vertrag und ihre „Beziehungen [sind] […] von vermögenswerten Aspekten frei.“ [142] Ausnahmen gelten bei manipulierten Wettkampfergebnissen[143].

Eine Darstellung der näheren Anspruchsgrundlage ist somit hinfällig.

---

[138] Fritzweiler et al. 2014, S. 488.
[139] Vgl. Zeilner, F.: Sport und Recht, Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2003, S. 47.
[140] Vgl. Zeilner, F.: Haftung und Schadensersatzansprueche bei Sportunfaellen, Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2001, S. 44.
[141] Vgl. Zeilner 2003, S. 45ff..
[142] Ebd. S. 47.
[143] Vgl. ebd.

4 Haftung der Gemeinde als Eigentümer der Sportstätte

Das vorliegende Kapitel untersucht, inwieweit die Gemeinde ggü. Sportlern und Zuschauern haftet, die während des Aufenthaltes in einer kommunalen Sportstätte in ihren Rechtsgütern beeinträchtigt werden.

4.1 Definition der Verkehrssicherungspflicht

Zunächst ist die allgemeine Bedeutung des Begriffs der Verkehrssicherungspflicht (VSP) zu erörtern. Die VSP beschreibt eine Zustandsverantwortlichkeit innerhalb eines territorialen Gebiets, die eine Rechtspflicht zum Handeln beinhaltet[144]. „[W]er in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, [muss] die erforderlichen und ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Gefahrenabwendung treffen [..].“[145] Ein Andauern der Gefahrenlage ist bei Eröffnung der Sportstätte für den Verkehr anzunehmen[146]. Die VSP entsteht grundsätzlich erst bei Vorliegen einer tatsächlichen Gefahr[147], die das allgemeine Lebensrisiko der Benutzung einer Sportstätte übersteigt und weder vorherseh- noch erkennbar ist[148]. Verkehrssicherungspflichtig ist derjenige, der in der konkreten Situation die Sachherrschaft über einen Gegenstand besitzt. Den persönlichen Schutzbereich der Pflicht zufolge wird jeder, der durch die Gefahrenquelle Beeinträchtigungen erfahren könnte, geschützt.[149] Insbesondere ggü. Kindern sind umfangreiche VSP zu garantieren[150], da sie „dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten“[151]. Für Personen, die sich unbefugt dem Gefahrenbereich nähern, besteht keine VSP[152]. Welche Tätigkeiten zur Gefahrenvermeidung getroffen werden müssen, bestimmt sich u.a. danach, was von einem dem Verkehrskreis Zugehörigen als ausreichender Schutz empfunden wird[153].

---

[144] Vgl. Jauernig - Teichmann 2015, § 823, Anm. 35.
[145] Ebd.
[146] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 46.
[147] Vgl. Krafft, G.: Kommunales Haftungsrecht in der Praxis - Verkehrssicherungspflichten, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2016, S. 44.
[148] Vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 10. Februar 2010 - 4 U 594/09 -, juris, S. 4, RN 17.
[149] Vgl. Jauernig - Teichmann 2015, § 823, Anm. 36f..
[150] Vgl. ebd., Anm. 36a.
[151] Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Mai 2006 - 4 UH 711/04 - 196 -, juris, S. 4, RN 23.
[152] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 47.
[153] Vgl. Jauernig - Teichmann 2015, § 823, Anm. 37.

Der BGH entwickelte folgende Kriterien zur Bestimmung des Inhalts der VSP: „[..] Erforderlichkeit von Maßnahmen, [..] Zumutbarkeit für den Verpflichteten, [..] [berechtigte] Sicherheitserwartungen des Verkehrs.“[154] Das Kriterium der Erforderlichkeit bemisst sich an „Maßnahmen, ‚die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf […]‘“[155]. Ist eine Gefahr für jede Person deutlich sichtbar oder wird diese bewusst eingegangen, ist die Erforderlichkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht gegeben. Die finanzielle Belastbarkeit des Verpflichteten allein begründet kein Unterlassen der VSP. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen der Vermeidung der Gefahr einerseits und Eintrittswahrscheinlichkeit, Umfang potentieller Schädigungen der Rechtsgüter sowie den allgemeinen Sicherheitserwartungen vorzunehmen.[156] Keinesfalls umfasst die VSP einen absoluten Schutz vor jeder potentiellen Gefahr und ein von Leichtsinnigkeit geprägtes Verhalten[157]. Bei Auswahl der Sicherungsmaßnahmen sind geläufige Fehler der Benutzung[158] und von Sportgeräten ausgehende Gefahren zu berücksichtigen[159]. Eine Verpflichtung zur Absicherung der Gefahr besteht weiterhin für Bereiche, die nicht frei zugänglich sind, von denen aber potentielle Gefährdungen ausgehen können[160].

Maßgebliche Inhalte der VSP können mitunter aus den Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) oder Unfallverhütungsvorschriften abgeleitet werden[161]. Die VSP werden grundsätzlich eingeteilt in VSP zur eigenständigen Gefahrenwahrnehmung (realisiert durch Warnungen, Verbote und Instruktionen) und VSP, die auf die Gefahrenquelle einwirken (Kontrollen oder die Beauftragung eines Dritten mit Aufsichtspflichten)[162].

---

[154] Krafft 2016, S. 44.
[155] Ebd. S. 46.
[156] Vgl. ebd., S. 46ff..
[157] Vgl. Jauernig - Teichmann 2015, § 823, Anm. 37.
[158] Vgl. ebd.
[159] Vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 10. Februar 2010 - 4 U 594/09 -, juris, S. 4, RN 17.
[160] Vgl. Krafft 2016, S. 52.
[161] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 51.
[162] Vgl. Pick, O.: Verkehrspflichten und Handlungsfreiheit des "Schädigers", Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2005, S. 117f..

4.2 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde

Um Handlungsempfehlungen für die Gemeinde als Eigentümer einer Sportstätte ableiten zu können, muss zunächst untersucht werden, welche VSP ihr obliegen. Die VSP der Gemeinde erstreckt sich auf Sportler, Besucher und unbeteiligte Dritte, die sich in der Nähe der Sportstätte aufhalten[163].

Vorrangig von der Kommune zu realisieren sind VSP zur Gefahrenbeseitigung. Der Verkehrssicherungspflichtige muss demnach Mängel unverzüglich beheben.[164] Sofern eine Beseitigung nicht möglich ist, obliegt den Gemeinden die Pflicht, Zuschauer und Sportler vor Annäherung und/oder Nutzung von Gefahrenquellen zu warnen. Die Warnpflicht ist eine Mindestpflicht der Kommune und kann durch Schilder, Durchsagen in Stadien sowie Sporthallen oder Warnposten offenkundig gemacht werden.[165] Warnhinweise sind „unmißverständlich [sic!], konkret, gefahrbezogen, wirksam, deutlich erkennbar und [..] aussagekräftig“[166] zu formulieren. Der häufig angebrachte Verweis ‚Handeln auf eigene Gefahr‘ stellt keine ausreichende Warnung dar. Oftmals machen Kommunen von ihrer Warnpflicht Gebrauch, weil sie kostengünstig ist und ohne Mehraufwand realisiert werden kann. Zu prüfen ist im Einzelfall, ob die Warnung den Anforderungen der VSP genügt. Nähern sich Kinder der Gefahrenquelle, reicht ein Warnschild allein nicht zur Erfüllung der VSP aus.[167] Eine Annäherung an die Gefahrenquelle kann ebenfalls mittels Verboten und Untersagungspflichten unterbunden werden. Die Untersagungspflicht äußert sich in Verboten. Verbote gelten grundsätzlich nur ggü. Zuschauern und Sportlern, die sich im Geltungsbereich der Sportstätte aufhalten und müssen eindeutig die drohende Gefahr kenntlich machen. Allgemeine Verbote ‚Sportplatz gesperrt‘ oder ‚Betreten verboten‘ genügen der geforderten Eindeutigkeit nicht. Ebenso ist es nicht zweckgemäß, ständige Verbote anzubringen obgleich die Gefahr nur zeitweise besteht. Werden Verbote missachtet, ist es Pflicht der Gemeinde, die Gefahrenquelle zu beseitigen oder den Zugang zu ihr zu sperren, insbesondere

[163] Vgl. Krafft 2016, S. 153.
[164] Vgl. Börner, J.: Sportstätten-Haftungsrecht, Duncker & Humblot GmbH, 1985, S. 287f..
[165] Vgl. ebd., S. 258ff..
[166] Ebd. S. 258.
[167] Vgl. ebd., S. 252ff..

wenn Verbote Kinder adressieren.[168] Von einer Wahrnehmung der Warn- und der Verbotsschilder durch jeden Nutzer der Sportstätte kann nicht grundlegend ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang stellen Instruktionsanweisungen und Hinweise eine weitere VSP dar. Sie legen verborgene Gefährdungen offen, um die Sportler zur eigenständigen Kenntnisnahme von Gefahrenquellen zu befähigen. Erläuterungen zur Benutzung der Sportgeräte sollen deren zweckentsprechende Verwendung sicherstellen. Die Instruktionspflicht besteht nur ggü. Sportlern mit geringem Erfahrungswissen. Eine Verletzung der Instruktionspflicht ist erst dann zu prüfen, wenn es zu einem Sportunfall gekommen ist, obwohl die Sportstätte den geforderten Sorgfaltsmaßstab erfüllt.[169] Beleuchtungspflichten der Sportstätte sind sicherzustellen, wenn eine Gefahrquelle im Tageslicht nicht mehr umfassend zu erkennen ist. Bei Anbringung der Beleuchtung sind die DIN 67526 sowie der Charakter der Sportart und der Sportstätte zu berücksichtigen.[170]

In der Praxis ist es geläufig, kommunale Sportstätten u.a. privatrechtlichen Vereinen (Veranstalter) vollständig oder zu ausgewählten Zeiten zu überlassen. Das Verhältnis zwischen Kommune und Verein begründet sich in einem Mietvertrag bei entgeltlicher Nutzung, andernfalls liegt ein Leihvertrag vor.[171] Der Vertrag zwischen Kommune und Verein muss klare Absprachen zur Erfüllung der VSP beinhalten. Die Gemeinde ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob der Verein seinen VSP nachkommt. Trotz Delegation der VSP bleiben bei Überlassung der Sportstätte Kontroll- und Überwachungspflichten der Kommune bestehen. Eine Haftungserklärung des Vereins, für Schäden infolge der Benutzung nicht einzustehen, stellt den Verein und die Gemeinde nicht in ihren eigenen VSP frei.[172] Eine Delegation der VSP ist nur in den Bereichen möglich, auf die der Verein als Veranstalter einwirken kann[173].

---

[168] Vgl. Börner 1985, S. 262ff..
[169] Vgl. ebd., S. 270ff..
[170] Vgl. ebd., S. 278f..
[171] Vgl. ebd., S. 133f..
[172] Vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 16. Mai 2006 - 4 UH 711/04 - 196 -, juris, S. 2, RN 3, S. 5, RN 30f..
[173] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 547.

4.3 Verkehrssicherungspflichten für Sporthallen

Sporthallen dienen u.a. der Austragung von Boxwettkämpfen. Die Gemeinde trägt als Eigentümer die Verantwortung für den baulichen Zustand der Anlage[174]. Bereits „bei Planung, Konstruktion, Bau und Betrieb“[175] sind alle verhältnismäßigen Maßnahmen zur Sicherheitsgewährleistung zu realisieren. Im Nachhinein auftretende Mängel der Bausubstanz müssen unverzüglich behoben werden. Baulichen Sicherungsmaßnahmen zufolge müssen Treppen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und Lichtschächte abgedeckt werden.[176] Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Verwendung sicherer Türen und ordnungsgemäßer Kennzeichnung der Fluchtwege. Die zur Sporthalle führenden Wege sind im Winter zu räumen.[177] Der Unterbau einer Besuchertribüne darf nicht für jeden frei zugänglich sein. Aufsichtsmaßnahmen genügen, um ein unbefugtes Betreten zu verhindern.[178] Weitere detaillierte bautechnische Anforderungen sind der sächsischen Versammlungsstättenverordnung zu entnehmen. Ein weiterer Aspekt der VSP ist die einwandfreie Beschaffenheit des Hallenbodens und der Wände. Besonders Zuschauer können sich aufgrund nasser, glatter Böden oder Splittern in der Wand verletzen. Sie sind vor einer missbräuchlichen Nutzung der Sportgeräte in der Halle zu schützen. Turnmatten müssen bspw. hinreichend sicher befestigt werden.[179] Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Besucher u.a. in Form von Sicherheitsnetzen obliegen dem Veranstalter eines Wettkampfes, nicht dem Eigentümer. Der Schutz vor Dachlawinen stellt grundsätzlich keine VSP des Eigentümers dar. Vielmehr hängt die Erforderlichkeit einer Schutzmaßnahme von den konkreten Witterungsumständen und der umgebenden Örtlichkeit ab.[180] DIN-Normen sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und Änderungen umzusetzen[181].

---

[174] Vgl. Krafft 2016, S. 153.
[175] Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 10. Februar 2010 - 4 U 594/09 -, juris, S. 4, RN 18.
[176] Vgl. Krafft 2016, S. 153ff..
[177] Vgl. Bergmann, K.-O., Schumacher, H.: Die Kommunalhaftung, Carl Heymanns Verlag GmbH, 2007, S. 197ff..
[178] Vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 16. Mai 2006 - 4 UH 711/04 - 196 -, juris, S. 3f., RN 23ff..
[179] Vgl. Patzelt, G.: Verkehrssicherungspflicht, Nomos, 2006, S. 634f..
[180] Vgl. Krafft 2016, S. 157ff..
[181] Vgl. Patzelt 2006, S. 634.

4.4 Verkehrssicherungspflichten für Sportplätze / Stadien

Die Rechtsprechung hat sich in ihren Urteilen besonders im Rahmen von Fußballspielen mit bestehenden VSP der Kommune auseinandergesetzt. Die bereits benannte Zuständigkeit der Gemeinde für einen mangelfreien technischen Zustand der Sportanlage gilt gleichermaßen für Nebenanlagen. So ist eine stabile Umzäunung des Sportplatzes sicherzustellen, von deren Beschaffenheit keine Verletzungsgefahren ausgehen.[182] Für einen Sportplatz nahm das Thüringische OLG die VSP an, den Belag in einen einwandfreien Zustand zu halten, ohne dass durch Löcher oder abgelöste Stellen die Benutzer geschädigt werden können[183]. Der Zugang zur Sportanlage bei einem Fußballspiel darf nur Berechtigten gewährt werden. Zur Sorgfalt gehört demzufolge, keine Tore oder Zäune offen stehen zu lassen. Zuschauer sind nicht explizit vor abirrenden Bällen durch Sicherungsmaßnahmen wie zusätzliche Abfangnetze zu schützen.[184] Direkt hinter den Torbereichen ist das Einrichten von Ballfangzäunen in einer Höhe zwischen sechs bis acht Metern erforderlich, da zielgerichtete Schüsse aufs Tor mit einer entsprechend hohen Geschwindigkeit und Intensität ein großes Gefährdungsrisiko darstellen[185]. Ballfangzäune an den Längsseiten des Spielfeldes sind unabdingbar, sofern an die Sportstätte unmittelbar bewohnte Grundstücke oder öffentliche Straßen grenzen[186]. Eine Höhe derartiger Zäune von ebenfalls sechs bis acht Metern hielt das Gericht für nicht erforderlich. Ein 1,60 Meter hoher Zaun als Begrenzung an den Längsseiten des Fußballplatzes genüge den Anforderungen. In der Begründung führt das Gericht aus, dass Fußballspiele typischerweise in Längsrichtung ausgetragen werden und demzufolge die Kraft der Pässe in seitlicher Richtung nicht vergleichbar mit einem Torschuss ist. Eine Einzäunung des gesamten Platzes mit einem sechs Meter hohen Zaun wäre nach dem Spielzweck nicht verhältnismäßig.[187] Anders gestaltet sich die VSP bei Fußballplätzen in ländlichen Gegenden. Eine Schutzvorrichtung an den Längsseiten ist nicht

---

[182] Vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 10. Februar 2010 - 4 U 594/09 -, juris, S. 4, RN 18.
[183] Vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 08. Februar 2011 - 4 U 423/10 -, juris, S. 4, RN 21.
[184] Vgl. Patzelt 2006, S. 299ff..
[185] Vgl. AG Erfurt, Urteil vom 04. März 2009 - 5 C 3034/08 -, juris, S. 2, RN 15ff..
[186] Vgl. Bergmann, Schumacher 2007, S. 201.
[187] Vgl. AG Erfurt, Urteil vom 04. März 2009 - 5 C 3034/08 -, juris, S. 2, RN 17ff..

erforderlich bei angrenzenden Wiesen und Wäldern. Allerdings dürfen keine zusätzlichen Gefahrenquellen realisiert werden. Im konkreten Fall duldete die Gemeinde das Abstellen der Autos an den ungesicherten Seiten und verletzte ihre VSP durch Unterlassen konkreter Aufforderungen, die Autos umzuparken.[188] Zentrales Sportgerät im Fußball sind die Tore. Sie sind fest im Boden zu verankern und in geeigneter Weise vor dem Umfallen zu schützen. Die Gemeinde ist verpflichtet besonders bei frei zugänglichen Fußballplätzen die Verankerung und Standfestigkeit der Tore regelmäßig zu kontrollieren. Erlangt sie von einer unzureichenden Sicherung Kenntnis, sind unverzüglich gebotene Schutzmaßnahmen vorzunehmen, andernfalls die Tore zu entfernen.[189] Entsprechende Warnschilder oder Verbote, die das Erklimmen der Tore verhindern und zur ausreichenden Sicherung gegen das Umfallen auffordern sollen, sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen[190]. Weitere technische Anforderungen ergeben sich aus der regelmäßigen Kontrolle von dem „sicheren Sitz von Verschraubungen, einwandfreien Zustand von Schweißnähten, scharfkantige[n] Stellen, Absplitterungen“[191]. Entsprechend der DIN EN 748:2013-08 bestehen ergänzend für Fußballtore nachstehende VSP: Scharfe Kanten sind um mindestens drei Millimeter abzurunden, von der Netzbefestigung ausgehende Verletzungsgefahren sind zu beseitigen und offene Netzhaken dürfen für die Befestigung nicht verwendet werden. Die DIN schreibt eine Warnung vor einer zweckwidrigen Verwendung des Fußballtores vor.[192] Nimmt eine Kommune ihre Kontrollverpflichtungen nicht wahr und kennt infolge den Zustand der Sportstätte nicht, liegt eine Verletzung der VSP in Form eines Organisationsverschuldens vor[193]. Eine weitere VSP ist in der Enteisung und Räumung der Rasenfläche im Stadion und der Zuschauerplätze zu sehen[194].

---

[188] Vgl. LG Arnsberg, Urteil vom 18. Juni 2008 - 3 S 33/08 -, juris, S. 2, RN 2, S. 4, RN 31f..
[189] Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 25. Oktober 2011 - 11 U 71/10 -, juris, S. 1, Leit- und Orientierungssatz, S. 3, RN 17f..
[190] Vgl. Krafft 2016, S. 161.
[191] Ebd.
[192] Vgl. DIN EN 748:2013-08, S. 10ff..
[193] Vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. März 2000 - 6 U 167/99 -, juris, S. 2, RN 5.
[194] Vgl. Börner 1985, S. 286.

4.5 Haftung gegenüber Sportlern

Die Haftung für Verletzungen der Sportler in gemeindlichen Sportstätten ist ausschließlich nach privatrechtlichen Regelungen der §§ 823 ff. BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB zu beurteilen[195]. Eine Sondervorschrift des Deliktsrechts stellt § 836 BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB dar, nach welcher der Gebäudeeigentümer für einen gefahrlosen Zustand haftet[196]. Zu prüfen ist, ob weitere Haftungsansprüche gemäß § 280 (1) BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB aus Vertrag geltend gemacht werden können.

4.5.1 Deliktische Ansprüche

Im Folgenden wird auf die einzelnen Anspruchsgrundlagen eingegangen.

4.5.1.1 § 823 (1) BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB

Die ständige Rechtsprechung nimmt regelmäßig eine Haftung der Gemeinde für Verletzung ihrer VSP durch den Bürgermeister als Gemeindeorgan aus § 823 (1) BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB an. Der Grundsatz der privatrechtlichen Haftung gilt auch bei öffentlicher Benutzung der Sportstätte.[197] § 823 (2) BGB i. V. m. einem Schutzgesetz i. V. m. §§ 31, 89 BGB und § 826 BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB werden bei Urteilen nicht hinzugezogen und sind nicht näher zu betrachten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 (1) BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB wurden unter 3.2.1 bereits ausführlich dargestellt. Im Folgenden soll auf Besonderheiten der gemeindlichen Haftung eingegangen werden, andernfalls finden die allgemeinen Ausführungen unter 3.2.1 Anwendung.

Bei Haftung der Gemeinde wird die Tatbestandsmäßigkeit nicht durch Handlung (aktives Tun), sondern durch pflichtwidriges Unterlassen erfüllt[198]. Das Unterlassen ist der Handlung gleichzusetzen, sofern einer Rechtspflicht zum Handeln nicht nachgekommen wurde. Die Rechtspflicht, sogenannte Garantenstellung, ergibt sich aus gesetzlichen Regel-

---

[195] Vgl. Krafft 2016, S. 153.
[196] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 547.
[197] Vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 10. Februar 2010 - 4 U 594/09 -, juris, S. 1, Leitsatz.
[198] Vgl. ebd., S. 3, RN 13.

ungen oder konkreter Lebensbeziehung[199]. Der Überwachungsgarant hat eine Pflicht zur „Erfolgsabwendung […], weil der Unterlassende eine Gefahrenquelle eröffnet hat oder für eine Gefahrenquelle verantwortlich ist [..]“[200]. Ein Unterlassen liegt vor, wenn die Gemeinde ihrer VSP ggü. Sportlern nicht nachgekommen ist. Damit einhergehende Gefahren werden haftungsbegründend, wenn sie die Möglichkeit eröffnen, Rechtsgüter Dritter zu verletzen.[201] Ausschlaggebend für die Haftung ist, ob der Sportler die Gefahr selbst hätte erkennen müssen und ihr ohne großen Aufwand hätte ausweichen können. Kann dies bejaht werden, ist eine Haftung wegen Verletzung der VSP nicht anzunehmen.[202] Welche VSP die Gemeinde gewährleisten muss, wurde in den vorangegangenen Unterkapiteln analysiert. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und DIN-Normen allein indiziert nicht die Erfüllung der VSP. Vielmehr ist die VSP erfüllt, wenn sie Gefahren entgegenwirkt, die über die normierten Anforderungen hinausgehen.[203] Die Verletzung von DIN-Normen ist jedoch als erstes Indiz für die haftungsbegründende Kausalität und das Verschulden zu werten[204].

Die Verletzung der VSP muss für den eingetretenen Schaden ursächlich sein[205]. Der Kausalzusammenhang fehlt bspw., wenn Fußballtore durch den Verein zu Trainingszwecken an den Längsseiten des Platzes aufgestellt werden. Die VSP der Gemeinde geht nicht so weit, Schutzmaßnahmen für eine untypische Benutzung zu ergreifen. Zusätzliche Warnschilder für einen solchen Spielbetrieb müssen nicht angebracht werden, ebenso wenig ist jedes Training zu überwachen. Allein dem Verein muss die zusätzlich offensichtliche Gefährdung bei Ausführung von Torschüssen quer über den Platz deutlich werden. Er haftet für daraus resultierende Schäden.[206]

---

[199] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 2.
[200] Haack 2017, S. 56.
[201] Vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 10. Februar 2010 - 4 U 594/09 -, juris, S. 3f., RN 13ff..
[202] Vgl. Börner 1985, S. 256ff..
[203] Vgl. Krafft 2016, S. 54.
[204] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 823, Anm. 51.
[205] Vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 10. Februar 2010 - 4 U 594/09 -, juris, S. 5, RN 21.
[206] Vgl. AG Erfurt, Urteil vom 04. März 2009 - 5 C 3034/08 -, juris, S. 3, RN 20.

Die haftungsbegründende Kausalität wird durch Handlungen Dritter unterbrochen, wenn „der schädigende Erfolg völlig unabhängig von der vom ersten Schädiger gesetzten Ursache eingetreten ist oder wenn der Dritte in […] unsachgemäßer Weise in den Fortgang der Dinge eingegriffen hat“[207]. Eine Haftung der Gemeinde ist in diesen Fällen nicht anzunehmen.

Die Gemeinde hat sich bei Prüfung des Verschuldens unerlaubte Handlungen ihres Gemeindeorgans (Bürgermeister) über §§ 31, 89 BGB als eigenes Handeln zurechnen zu lassen. Liegt eine unerlaubte Handlung eines Arbeitnehmers der Gemeinde vor, ist dagegen die Exkulpationsmöglichkeit nach § 831 (1) BGB i. V. m. §§ 823 ff. BGB zu prüfen.[208] Dem Verkehrssicherungspflichtigen trifft nach Ansicht der Gerichte ein Verschulden, wenn er das Urteil, „ob überhaupt eine gefahrträchtige Situation vorliegt und ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind“[209] falsch eingeschätzt hat. Krafft rät zur Differenzierung dieses pauschalen Urteils. Von einem Verschulden wird seiner Ansicht nach ausgegangen, wenn die Gemeinde weder Überlegungen zur VSP vorgenommen noch die Gegebenheiten der konkreten Situation ausreichend analysiert hat und leichtsinnig auf Vorschriften vertraute. Ein Verschulden wird dann nicht angenommen, wenn trotz Berücksichtigung aller Einflussfaktoren der Umfang der VSP falsch eingeschätzt wurden ist.[210] Die Gemeinde haftet im Vergleich zur Haftung der Sportler untereinander neben Vorsatz und grober Fahrlässigkeit somit auch für leichte Fahrlässigkeit.

Der Sportler muss sich mitunter ein Mitverschulden anrechnen lassen. Das Mitverschulden ist im Zusammenhang der haftungsbegründenden Kausalität (Handlung ursächlich für den Schaden) zu berücksichtigen und muss von der Kommune nachgewiesen werden[211].

---

[207] Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. März 2000 - 6 U 167/99 -, juris, S. 2, RN 6.
[208] Vgl. Bergmann, Schumacher 2007, S. 787.
[209] Krafft 2016, S. 66.
[210] Vgl. ebd., S. 66f..
[211] Vgl. ebd., S. 62f..

Inwieweit das Mitverschulden den Schadenersatzanspruch reduziert, wird unter Abwägung der schadenskausalen Handlungsbeiträge beider Parteien bestimmt. Ein Schadensbeitrag des Sportlers in Höhe von zehn bis zwanzig Prozent gilt nicht als Mitverschulden und mindert die kommunale Haftung nicht. Eine bestehende Haftpflichtversicherung findet bei Festlegung der prozentualen Schadensbeiträge keine Berücksichtigung.[212] Zur Bestimmung des Mitverschuldens ist die subjektive Sicht des Sportlers maßgeblich. Ist ihm die Gefahrenquelle und somit das Verletzungsrisiko bekannt gewesen, trifft ihn ein Mitverschulden; gleiches gilt, wenn er billigenderweise die Verletzung in Kauf genommen hat und ohne Erforderlichkeit sich der Gefahr aussetzt. Grob leichtsinniges, unvernünftiges Verhalten ist als derart schweres Mitverschulden vom Gericht angesehen worden, dass es die Gemeinde trotz Verletzung ihrer VSP von der Haftung freigesprochen hat. Allein das Eigenverschulden ist dann für den Unfall ausschlaggebend.[213]

Die Annahmen zur Rechtsfolge, Beweislast und den Verjährungsansprüchen unter 3.2.1.5 f. gelten analog für die Haftung der Gemeinde. Eigentümer einer Sportanlage und Veranstalter können als Gesamtschuldner nach § 840 BGB haften, da ihre VSP sich mitunter überschneiden[214].

4.5.1.2 § 831 (1) BGB i. V. m. §§ 823 ff. BGB

Eine weitere denkbare Anspruchsgrundlage ist § 831 (1) BGB i. V. m. §§ 823 ff. BGB, die Haftung der Gemeinde für Verrichtungsgehilfen. Besonderheiten im Bereich der Sporthaftung sind nicht ersichtlich, sodass die Erläuterung der Tatbestandsvoraussetzungen kurzgehalten wird.

Erste Tatbestandsvoraussetzung ist das Existieren eines Verrichtungsgehilfen (VG), der für den Geschäftsherrn (GH) tätig wird und weisungsgebunden ist. Vorliegend ist GH die Kommune, die bewusst Tätigkeiten zur Sicherung der VSP auf ihre Angestellten, die VG, überträgt.[215]

---

[212] Vgl. Krafft 2016, S. 63.
[213] Vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 8. Februar 2011 - 4 U 423/10 -, juris, S. 3ff.., RN 13ff..
[214] Vgl. Winter, P.: Das Recht der Sportveranstalterhaftung - Eine Darstellung und Analyse aus zivilrechtlicher Perspektive, Duncker & Humblot GmbH, 2016, S. 335, FN 1583.
[215] Vgl. Jauernig – Teichmann 2015, § 831, Anm. 5f..

Der einzelne VG muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig eine unerlaubte Handlung begangen haben. Wie bereits unter Kapitel 4.5.1.1 geprüft, muss das pflichtwidrige Unterlassen der VSP durch den VG eine Rechtsgutsverletzung bedingt haben, für die Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind. Auf ein Verschulden des VG kommt es nicht an, der GH haftet für seine eigene Schuld. Die unerlaubte Handlung muss in Ausführung der Verrichtung vorgenommen wurden sein, sodass ein enger innerer und äußerer Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit, der VSP, besteht und der VG nicht nur zufällig gehandelt hat.

Mitunter kann sich die Gemeinde als GH gemäß § 831 (1) S. 2 BGB exkulpieren, d. h. sie entlastet sich von ihrer Verschuldens- oder Kausalitätsvermutung. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde bei Auswahl (Eignung des VG für Verrichtung) und Überwachung (regelmäßige Kontrollen) des VG die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewahrt hat. Die Gemeinde kann sich ferner durch den Nachweis entlasten, dass der Schaden gleichfalls unter sorgfältiger Auswahl des VG eingetreten wäre.[216] Bei kommunaler Haftung ist der dezentralisierte, mehrstufige Entlastungsbeweis zu beachten. Dem Bürgermeister als Organ der Gemeinde §§ 31, 89 BGB ist es nicht möglich, jeden einzelnen VG sorgfältig auszuwählen und zu überwachen. Die Exkulpation ist deshalb nur dahingehend zu führen, dass der unmittelbar Vorgesetzte des VG sorgsam ausgewählt und kontrolliert wurde.[217]

Der Sportler hat die Erfüllung des Tatbestands des § 831 (1) S. 1 BGB zu beweisen, die Gemeinde trägt die Beweislast der Exkulpation und etwaiger Rechtfertigungsgründe des VG[218]. Sofern eine Exkulpation nicht gelingt, ergibt sich die Rechtsfolge aus den §§ 249 ff. BGB.

4.5.1.3 § 836 BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB

Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Gemeinde können sich weiterhin aus § 836 BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB ergeben. Die Gemeinde muss demzufolge Eigenbesitzer oder früherer Besitzer eines Grundstücks sein und dem Sportler ein Personen- oder Sachschaden durch den Einsturz

[216] Vgl. Palandt - Sprau 2018, § 831, Anm. 10ff..
[217] Vgl. Haack 2017, S. 107.
[218] Vgl. Jauernig - Teichmann 2015, § 831, Anm. 16.

oder der Ablösung eines Gebäudeteils infolge fehlerhafter Errichtung oder mangelnder Unterhaltung entstanden sein. Der Einsturz/das Ablösen indiziert die fehlerhafte Errichtung/Unterhaltung[219]. Letzteres bestimmt sich danach, was nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit verlangt werden kann, um Gefährdungen für Sportler zu vermeiden. Der Kausalitätszusammenhang zwischen dem Einsturz/der Ablösung von Gebäudeteilen und der Rechtsgutsverletzung verlangt, dass die Verletzung der Rechtsgüter infolge kinetischer Energie, d. h. durch Kräfte, die in Bewegung einwirken, entstanden ist.[220] Ein Kausalitätszusammenhang besteht nicht, wenn der Sportler über am Boden befindliche Teile stolpert und sich dadurch verletzt. Gleiches gilt bei zweckwidriger Nutzung der Sportstätte.[221] Die Schädigung wurde ferner nicht infolge fehlerhafter Errichtung/mangelhafter Unterhaltung bewirkt, wenn Handlungen Dritter den Einsturz oder das Ablösen bewirkt haben[222]. Das Verschulden der Kommune wird vermutet, sofern sie sich nicht exkulpieren kann. Der Entlastungsbeweis kann analog des § 831 (1) BGB i. V. m. §§ 823 ff. BGB geführt werden, wenn eine regelmäßige Überwachung und Kontrolle nachgewiesen werden kann, eine Pflichtverletzung mithin nicht vorliegt. Die Fehlerhaftigkeit indiziert das Verschulden.[223] Praktischen Erfahrungen zufolge gelingt die Exkulpation bei Nachweis der Anstellung sorgfältiger Handwerker durch die Kommune oder sofern die Gemeinde die Sportstätte unzugänglich macht[224].

4.5.2 Vertragliche Ansprüche

Der Sportler kann seine Schadenersatzforderungen gegen die Gemeinde ggf. auf § 280 (1) BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB stützen. Zunächst muss zwischen dem Sportler und der Gemeinde ein Schuldverhältnis bestehen. Ein Schuldverhältnis kann durch Vertrag, Sonderverbindungen oder durch gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen[225].

---

[219] Vgl. Moritz, jurisPK-BGB, 2017, S. 8, RN 18.
[220] Vgl. Jauernig - Teichmann 2015, § 836, Anm. 4ff..
[221] Vgl. Moritz 2017, S. 9f., RN 26.
[222] Vgl. ebd., S. 5, RN 10.
[223] Vgl. Jauernig - Teichmann 2015, § 836, Anm. 7f..
[224] Vgl. Moritz 2017, S. 10f., RN 29ff..
[225] Vgl. Palandt - Grüneberg 2018, § 280, Anm. 6ff..

Ein Vertrag zwischen dem Eigentümer der Sportstätte und dem Sportler ist nicht anzunehmen. Bei Überlassung der Sportstätte ist allerdings ein vertragliches Verhältnis zwischen Veranstalter und Gemeinde gegeben. Fraglich ist, ob es sich um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter handelt, sodass Sportler separat Ansprüche daraus erheben können. Bei Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter erstreckt sich der Schutzbereich des Vertrages auf Dritte, für die die Gemeinde als Schuldner offensichtlich Fürsorge trägt. Die vertragliche Nebenpflicht der Obhuts- und Schutzpflicht gilt für den Dritten gleichermaßen.[226] Der Gemeinde obliegen bei Nutzungsverträgen weiterhin einzelne VSP, vgl. Kapitel 4.2. In diesem Zusammenhang ist sie ggü. den Sportlern für Gefährdungen, die von technischen oder baulichen Mängeln ausgehen, verantwortlich. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die Sportler zumindest bei unentgeltlicher Überlassung der Sportstätte in den Leihvertrag zwischen Verein und Kommune einbezogen sind[227]. Die Voraussetzung des Bestehens eines Schuldverhältnisses ist bei dieser Konstellation gegeben. Die weiteren Ausführungen beruhen daher auf der Annahme, dass ein Leihvertrag zwischen Gemeinde und Veranstalter vorliegt.

Zweite Tatbestandsvoraussetzung ist eine Pflichtverletzung seitens der Gemeinde. Eine Pflichtverletzung ist „jede objektive Abweichung des Verhaltens einer Partei vom geschuldeten Pflichtprogramm“[228] und kann sich in Form der Nichterfüllung, der Schlechterfüllung oder der Verletzung von Nebenpflichten äußern. In Betracht kommen vertragliche Nebenpflichten aus § 241 (2) BGB. Die Obhuts- und Schutzpflicht gebietet jeder Vertragspartei während dem Vertragsvollzug, keine Rechtsgüter des anderen zu verletzen, insbesondere Körper und Gesundheit, Leben und Eigentum. Die VSP ist als Obhuts- und Schutzpflicht den vertraglichen Nebenpflichten des § 241 (2) BGB zuzuordnen. Wird die VSP verletzt, ist eine verhaltensbezogene Pflichtverletzung gegeben. Weitere

[226] Vgl. Rotermund, C., Krafft, G.: Haftungsrecht in der kommunalen Praxis - Hand buch zur Organisation der Haftungsvermeidung, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 2008, S. 96f..
[227] Vgl. ebd., S. 239.
[228] Palandt - Grüneberg 2018, § 280, Anm. 12.

vertragliche Nebenpflichten sind die Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht. Nach der Mitwirkungspflicht sind die Vertragspartner verpflichtet, eine reibungslose Vertragserfüllung zu garantieren. Die Aufklärungspflicht beinhaltet eine unverzügliche Informationspflicht über alle Gegebenheiten, die für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind.[229]

Dritte Tatbestandsvoraussetzung ist das Vertretenmüssen gemäß §§ 276, 278 BGB. Vor dem Hintergrund des § 599 BGB hat die Gemeinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit[230] zu vertreten. Zur Definition von Vorsatz und Fahrlässigkeit vgl. Seite 14 ff.. Die Gemeinde als Schuldner bedient sich mitunter zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Schuldverhältnis Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB, die Organe und Bediensteten. Deren Verschulden muss die Gemeinde über § 278 BGB vertreten.[231]

Liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen vor, besteht ein Anspruch des Gläubigers auf Schadenersatz neben der Leistung §§ 249 ff. BGB, der zuzüglich zur Vertragserfüllung für alle direkten und mittelbaren Nachteile gewährt wird. Die Ausführungen über den Umfang des Schadenersatzes und Verjährung unter 3.2.1.5 sind analog anzuwenden. Der Gläubiger hat den Schaden, die Pflichtverletzung sowie deren Ursächlichkeit zu beweisen. Der Schuldner kann Beweise darlegen, die ein Vertretenmüssen für eigene Pflichtverletzungen oder die seiner Erfüllungsgehilfen widerlegen.[232]

Sofern ein Anspruch sowohl aus Vertrag als auch Delikt besteht ist abzuwägen, welcher geltend gemacht werden soll.

[229] Vgl. Palandt - Grüneberg 2018, § 280, Anm. 12ff..
[230] Vgl. Rotermund, Krafft 2008, S. 239.
[231] Vgl. Bergmann, Schumacher 2007, S. 787.
[232] Vgl. Palandt - Grüneberg 2018, § 280, Anm. 32ff..

4.6 Haftung gegenüber Zuschauern

Fraglich ist, nach welchen Anspruchsgrundlagen die Gemeinde ggü. den Zuschauern und damit Besuchern einer Sportstätte haftet. Es ist zu untersuchen, inwieweit deliktische und vertragliche Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.

4.6.1 Deliktische Ansprüche

Zuschauer können Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde aus § 823 (1) BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB bei Verletzung der VSP durch den Bürgermeister als Organ der Gemeinde, aus § 831 (1) BGB i. V. m. §§ 823 ff. BGB, sofern Angestellte der Gemeinde die ihr übertragene VSP verletzen, oder aus § 836 BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB geltend machen[233]. Die Ausführungen unter 4.5.1 gelten entsprechend.

4.6.2 Vertragliche Ansprüche

Zu untersuchen ist, ob der Zuschauer vertragliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde nach § 280 (1) BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB erheben kann. Erste Voraussetzung ist das Vorliegen eines Schuldverhältnisses. Grundsätzlich liegt kein konkreter Vertrag zwischen Zuschauer und Eigentümer der Sportstätte vor, vielmehr zwischen Eigentümer und Veranstalter (Sportstättennutzungsvertrag) bzw. Veranstalter und Zuschauer (Zuschauervertrag). Fraglich wiederum ist, ob der Sportstättennutzungsvertrag eine Schutzwirkung zugunsten der Zuschauer entfaltet. Die Gemeinde hat auch bei Delegation der VSP als Eigentümer bestimmte VSP sicherzustellen. Insofern sind die Zuschauer in die Schutzwirkung des Sportnutzungsvertrags mit einbezogen. Ansprüche gegen die Gemeinde können dennoch in der Praxis nicht geltend gemacht werden, da der Zuschauer eigene Ansprüche gegen den Veranstalter auf Grundlage seines Zuschauervertrages erheben kann.[234] Somit kann grundsätzlich der Zuschauer gegen die Gemeinde keine Schadenersatzforderungen aufgrund des § 280 (1) BGB erheben, da bereits die Voraussetzung des Schuldverhältnisses nicht vorliegt.

---

[233] Vgl. Fritzweiler et al. 2014, S. 546f..
[234] Vgl. Winter 2016, S. 333ff..

Thesen

1. Sportarten werden nach Bewertung des Körperkontakts und der Verletzungsgefahr in gefährliche und sonstige Sportarten eingeteilt.
2. Zentrale Anspruchsgrundlagen für die Haftung des Sportlers sind die §§ 823 ff. BGB. Die Rechtsprechung berücksichtigt zur Beurteilung der Haftung die Festlegungen des Regelwerks der Sportart.
3. Die Teilnahme an einem Sportwettkampf begründet den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung in ein erhöhtes Verletzungsrisiko oder in regelkonforme, ggf. leicht regelwidrige Rechtsgutsverletzungen.
4. Eine Haftung des Sportlers ist nur bei Überschreitung der Grenze zur Unfairness, demzufolge bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, anzunehmen.
5. Die Gemeinde haftet ggü. Sportlern und Zuschauern aus §§ 823 ff. BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB, § 831 (1) BGB i. V. m. §§ 823 ff. BGB und § 836 BGB i. V. m. §§ 31, 89 BGB.
6. Die Kommune trägt als Eigentümer Verkehrssicherungspflichten für den gefahrlosen Zustand ihrer Sportstätten, nicht für die Durchführung von Sportveranstaltungen.
7. Die Verkehrssicherungspflichten ergeben sich insbesondere aus den aktuellen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften.
8. Jeder Angestellten sollte umfassend über die der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten informiert werden. Verkehrssicherungspflichten sind regelmäßig zu überprüfen.
9. Zur Vermeidung einer Haftung hat die Gemeinde eine sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Angestellten vorzunehmen.
10. Die Gemeinde überträgt bei Überlassung der Sportstätte an Dritte einen Teil ihrer Verkehrssicherungspflichten. Kontroll- und Überwachungspflichten verbleiben bei der Gemeinde.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Glossar V

Anhang 1: Glossar

direkter Freistoß	Freistoß, bei dem der Ball unmittelbar im Tor platziert werden kann[235].
gefährliches Spiel	Möglichkeit der Verletzung des Spielers und seines Gegners bei dem Versuch, den Ball für sich zu behaupten[236].
grobes Foulspiel	„Tacklings oder Angriffe, die eine Gefahr für den Gegner darstellen oder übermäßig hart oder brutal ausgeführt werden […].“[237]
indirekter Freistoß	Freistoß, bei dessen Ausführung der Ball vor dem Einschlagen im Tor von einem weiteren Feldspieler zwingend berührt werden muss[238].
Strafstoß	Ausführung eines Elfmeters vom dafür vorgesehenen, elf Meter von der Torlinie entfernten, Punkt.
Tätlichkeit	Besonders harte Spielweise trotz fehlender Chance, den Ball für sich zu gewinnen. Ein Körperkontakt muss nicht zwingend erfolgen.[239]

[235] Vgl. Hotz, Beckmann 2007, S. 178.
[236] Vgl. Deutscher Fußball-Bund, S. 65.
[237] Ebd. S. 70.
[238] Vgl. Hotz, Beckmann 2007, S. 178.
[239] Vgl. Deutscher Fußball-Bund, S. 70.

Literaturverzeichnis

Bergmann, Karl – Otto; Schuhmacher, Hermann: Die Kommunalhaftung: Ein Handbuch des Staatshaftungsrechts. 4., neu bearb. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag GmbH, 2007

Börner, Joachim: Sportstätten-Haftungsrecht: Eine systematische Darstellung, Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1983. Berlin: Duncker & Humblot GmbH (Schriften zum Bürgerlichen Recht. 93), 1985

Deutscher Fußball-Bund: Fußball-Regeln 2017/2018 [online]
[Zugriff: 10.03.2018, 16:58]
Verfügbar unter: https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/143897-Fussballregeln_2017_WebPDF.pdf#

Dr. Meier, Patrick: Haftung der Athleten für Verletzungen im Sport. Würzburg: VersR, 800-805, 2014

Fritzweiler, Jochen; Pfister, Bernhard; Summerer, Thorsten; Alvermann, Jörg (Hrsg.): Praxishandbuch Sportrecht. 3., neu bearb. Aufl. München: C.H.Beck oHG, 2014

Haack, Claudia: Unerlaubte Handlungen und allgemeines Schadensrecht. 20., überarbeitete Aufl. Münster: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG, 2017

Heermann, Peter W.: Haftung im Sport. Recht im Sport Band 1. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, 2008

Hotz, Jürgen; Beckmann, Jürgen (Hrsg.): Der Brockhaus Sport: Sportarten und Regeln, Wettkämpfe und Athleten, Training und Fitness. 6., völlig neu bearb. Aufl. Mannheim: F. A. Brockhaus GmbH, 2007

Klingbeil, Stephan: Grobes Foul mit Folgen, 08. Oktober 2013 [online]
[Zugriff: 17.03.2018, 12:09]
Verfügbar unter: http://www.sz-online.de/nachrichten/grobes-foul-mit-folgen-2680279.html

Klingbeil, Stephan: Neustart im Prozess nach grobem Foul, 11. April 2016 [online].
[Zugriff: 17.03.2018, 12:10]
Verfügbar unter: https://www.fupa.net/berichte/sg-reinhardtsdorf-neustart-im-prozess-nach-grobem-foul-438562.html#

Krafft, Georg: Kommunales Haftungsrecht in der Praxis: Verkehrssicherungspflichten. 6., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2016

Moritz: jurisPK-BGB, 8. Auflage, 2017

Palandt, Otto; Brüdermüller, Gerd; Ellenberger, Jürgen; Götz, Isabell; Grüneberg, Christian; Herrler, Sebastian; Sprau, Hartwig; Thorn, Karsten; Weidenkaff, Walter; Weidlich, Dietmar; Wicke, Hartmut: Bürgerliches Gesetzbuch: Mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz. 77., neubearbeitete Aufl., Redaktionsschluss: 15. Oktober 2017, Gesetzesstand: 15. Januar 2018. Beck'sche Kurz-Kommentare. Band 7. München: C.H. Beck oHG., 2018

Patzelt, Georg: Verkehrssicherungspflicht. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2006

Pick, Olaf: Verkehrspflichten und Handlungsfreiheit des "Schädigers", Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 2004-2005. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften (Saarbrücker Studien zum Privat- und Wirtschaftsrecht. 53), 2005

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Deutsch, Erwin: Schutzgesetze aus dem Strafrecht in § 823 Abs. 2 BGB. Göttingen: VersR, 137, 2004

Rotermund, Carsten; Krafft, Georg: Haftungsrecht in der kommunalen Praxis: Handbuch zur Organisation der Haftungsvermeidung. 4., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 2008

Schmitz, Julia: Geschäftsherrnhaftung im Sport: die Geschäftsherrnhaftung des Sportclubs, Verbandes oder einer sonstigen Sportorganisation für das Fehlverhalten von Sportlern gem. § 831 I BGB, Diss. Osnabrück: 2013

Statista: Bevölkerung in Deutschland nach Häufigkeit des Sporttreibens in der Freizeit von 2014 bis 2017, 2017 [online]
[Zugriff: 06.03.2018, 10:53]
Verfügbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171911/umfrage/haeufigkeit-sport-treiben-in-der-freizeit/#

Statista: Häufigste Verletzungen im Vereinssport nach Körperregion 2013, 2013 [online]
[Zugriff: 17.03.2018, 11:53]
Verfügbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/266059/umfrage/haeufigste-verletzungen-im-vereinssport-nach-koerperregion/

Stürner, Rolf; Jauernig, Othmar (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch: Mit Rom-I-, Rom-II-, Rom-III-VO, EG-UntVO/HUntProt und EuErbVO; Kommentar. 16., neubearbeitete Aufl. München: C.H.Beck oHG, 2015

Ulmer, Peter; Rebmann, Kurt; Habersack, Matthias (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5. Aufl. München: C.H.Beck oHG, 2009

Vieweg, Klaus: Sportunfälle und zivilrechtliche Haftung [online]
[Zugriff: 17.03.2018, 12:12]
Verfügbar unter: http://www.irut.jura.uni-erlangen.de/Forschung/Veroeffentlichungen/Aufsaetze_KV/Sportunfaelle_und_zivilrechtliche_Haftung.pdf

Westerhoff, Ralph: Bereicherungs- und Deliktsrecht. Heidelberg / Hamburg: Müller Verl.-Gruppe Hüthig Jehle Rehm, 2010

Winter, Philipp: Das Recht der Sportveranstalterhaftung: Eine Darstellung und Analyse aus zivilrechtlicher Perspektive: Beiträge zum Sportrecht. v.49. Berlin: Duncker & Humblot GmbH, 2016

Zeilner, Frank: Sport und Recht: Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Rechtswissenschaft 3710. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2003

Zeilner, Frank: Haftung und Schadensersatzansprueche bei Sportunfaellen. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2001

Rechtsprechungsverzeichnis

Amtsgericht Erfurt, Urteil v. 04.03.2009 (Az. 5 C 3034/08)

Bundesgerichtshof, Urteil v. 05.11.1974 (Az. VI ZR 100/73)

Landgericht Arnsberg, Urteil v. 18.06.2008 (Az. 3 S 33/08)

Landgericht Coburg, Urteil v. 27.10.2015 (Az. 23 O 58/15)

Landgericht Dortmund, Urteil v. 24.10.2011 (Az. 12 O 415/10)

Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil v. 31.03.2000 (Az. 6 U 167/99)

Oberlandesgericht Hamm, Urteil v. 07.02.2017 (Az. I-9 U 197/15)

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss v. 22.12.2016 (Az. I-9 U 138/16)

Oberlandesgericht Hamm, Urteil v. 22.10.2012 (Az. I-6 U 241/11)

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss v. 10.09.2015 (Az. 3 U 382/15)

Oberlandesgericht Köln, Beschluss v. 27.05.2010 (Az. 19 U 32/10)

Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil v. 16.05.2006 (Az. 4 UH 711/04 - 196)

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil v. 25.10.2011 (Az. 11 U 71/10)

Thüringer Oberlandesgericht, Urteil v. 08.02.2011 (Az. 4 U 423/10)

Thüringer Oberlandesgericht, Urteil v. 10.02.2010 (Az. 4 U 594/09)

Rechtsquellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Sächsische Versammlungsstättenverordnung vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647)

Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. August 1996 (BGBl. I S.1254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)

Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 26.03.2018

Unterschrift
Carolin Glowazki